

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

192. Sitzung, Montag, 22. November 2010, 8.15 Uhr

Vorsitz: Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)

Ve	rhandlungsgegenstände		
1.	Mitteilungen		
	- Antworten auf Anfragen	Seite	12677
	- Zuweisung von neuen Vorlagen		
	 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses 		
	· Protokollauflage	Seite	12678
2.	Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates		
	für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen		
	Christopher Vohdin, Zürich	Seite	12678
3.	Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)		
	Antrag der Redaktionskommission vom 8. November		
	2010 4646b	Seite	12680
4.	Änderung der Kantonsverfassung (Einbürgerun-		
	gen)		
	Antrag der STGK vom 17. September 2010 zur		
	Parlamentarischen Initiative von Bruno Walliser	a ·	12 (00
	KR-Nr. 95a/2004	Seite	12699
5.	Verzicht auf erleichterte Einbürgerung für nicht		
	in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Aus-		
	länder zwischen 16 und 25 Jahren		
	Antrag der STGK vom 17. September 2010 zur Par-		

6. Einbürgerung auf Probe

Antrag der STGK vom 17. September 2010 zur

lamentarischen Initiative von Hans Heinrich Raths

KR-Nr. 403a/2006...... Seite 12701

	Parlamentarischen Initiative von Claudio Schmid		
	KR-Nr. 320a/2007	Seite	12702
7.	Änderung des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglementes des Kantonsrates betreffend die Kandidaturprüfung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte Antrag der KJS vom 28. Oktober 2010 zur Parlamentarischen Initiative von Peter Schulthess KR-Nr. 385a/2008	Seite .	12703
8.	Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2010 zum Postulat KR-Nr. 3/2008 und gleichlautender Antrag der KJS vom 2. September 2010 4672	Seite .	12708
9.	Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative ver zur Einreichung einer Standesinitiative «Stopp der Suizidhilfe!» Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2010 und geänderter Antrag der KJS vom 16. September 2010 4666a	Seite .	12711
10	Anderung Gemeindegesetz, Beamte mit selbst- ständigen Befugnissen Parlamentarische Initiative von Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Katharina Kull (FDP, Zollikon) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) vom 14. Juni 2010		
	KR-Nr. 173/2010	Seite.	12728

11. A	bschaffung	der	Fachstelle	für	Schulbeu	rteilung
-------	------------	-----	-------------------	-----	----------	----------

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - Fraktionserklärung der Grünen und AL zum Uran-Import der Axpo Seite 12707
- Rücktrittserklärungen
 - Gesuch um Rücktritt aus der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK von Martin Arnold, Oberrieden...... Seite 12744
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 12745

Geschäftsordnung

Ratspräsident Gerhard Fischer: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Gerhard Fischer: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf sechs Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 234/2010, Zwangsausschaffungen Markus Bischoff (AL, Zürich)
- KR-Nr. 236/2010, Informationspraxis Jugendanwaltschaft-Schulen Esther Guyer (Grüne, Zürich)
- KR-Nr. 237/2010, Kleinwasserkraftwerke Regula Kaeser (Grüne, Koten)
- KR-Nr. 239/2010, Grenzwachtkorps verärgern mehrere Kantone Martin Farner (FDP, Oberstammheim)
- KR-Nr. 240/2010, Natur- und Landschaftsschutz aus Bauernhand

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

 KR-Nr. 251/2010, Kriterien für Einweisungen ins Tierspital Zürich Walter Schoch (EVP, Bauma)

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

- Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. Juli 2010
 Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 4582c
- Genehmigung der Änderung der Personalverordnung Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 4740

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 190. Sitzung vom 8. November 2010, 8.15 Uhr
- Protokoll der 191. Sitzung vom 15. November 2010, 8.15 Uhr

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Christopher Vohdin, Zürich

Ratspräsident Gerhard Fischer: Wir dürfen für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Christopher Vohdin ein neues Ratsmitglied begrüssen. Die Direktion der Justiz und des Innern hat uns folgende Verfügung zukommen lassen.

Ratssekretär Bruno Walliser verliest die Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 4. November 2010: «Ersatzwahl eines Mitglieds des Kantonsrates für die Amtsdauer 2007 bis 2011 im Wahlkreis II, Stadt Zürich, Kreise 3 und 9.

Gestützt auf Paragraf 108 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird verfügt:

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis II., Stadt Zürich, Kreise 3 und 9, wird für den zurückgetretenen Christopher Vohdin (Liste

Schweizerische Volkspartei) und anstelle des Ersatzkandidaten Roger Liebi, welcher eine Wahl abgelehnt hat, als gewählt erklärt:

Karl Zweifel wohnhaft in Zürich.»

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich bitte, den Gewählten eintreten zu lassen.

Karl Zweifel, die Direktion der Justiz und des Innern hat Sie als Mitglied des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten.

Ich bitte, die Tür zu schliessen. Die Anwesenden im Ratssaal und auf der Tribüne erheben sich. Ich bitte den Ratssekretär, das Amtsgelübde zu verlesen.

Ratssekretär Bruno Walliser verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Gerhard Fischer: Karl Zweifel, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Karl Zweifel (SVP, Zürich): Ich gelobe es.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz im Ratssaal einnehmen. Sie können wieder Platz nehmen, die Tür kann geöffnet werden.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Antrag der Redaktionskommission vom 8. November 2010 4646b

Ratspräsident Gerhard Fischer: Zu dieser Vorlage ist Ihnen mit dem letzten Ratsversand ein Antrag von Patrick Hächler zu Paragraf 5 Absatz 2 zugestellt worden.

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz, Vorlage 4646b, hat in der Redaktionskommission doch einiges zu diskutieren gegeben. Zum Einstieg einige Erläuterungen:

Ab Paragraf 4 ist das Gesetz neu nummeriert. Das Bürgerrechtsgesetz hat neu in der Fassung der Redaktionskommission einen Paragrafen mehr. Das hat folgenden Grund: Die vorberatende Kommission hat in Paragraf 4 eingefügt, die gesuchstellende Person müsse im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein. Nun regelt aber Paragraf 4 der a-Vorlage die Wohnsitzerfordernisse. Darum passt die Niederlassungsbewilligung, die den Aufenthaltsstatus betrifft, nicht in diesen Paragrafen. Die Redaktionskommission hat sich deshalb entschlossen, die Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung in einem eigenen Paragrafen zu regeln und ihm das Marginale «Aufenthaltsstatus» zu geben. Paragraf 4 lautet deshalb gemäss b-Vorlage wie folgt: «Die gesuchstellende Person muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein.» Selbstverständlich ist der Druckfehler, der sich eingeschlichen hat, zu beseitigen. Es heisst natürlich «Niederlassungsbewilligung» und nicht «Nierlassungsbewilligung», das dürfte klar sein. Ferner haben wir die Klammer mit dem Vermerk «Ausweis C» weggelassen. Es mag ja sein, dass es Sie nicht interessiert, aber ich finde die Erläuterungen doch einigermassen wichtig. (Der Lärmpegel im Ratssaal ist ununterbrochen sehr hoch.) Ausweis C ist kein Rechtsbegriff. Er kommt aus der Praxis und wird vor allem in Artikel 34 des Bundesgesetzes nicht verwendet. Also gehört er hier weg.

Durch diesen neuen Paragrafen mussten zum einen die folgenden Paragrafen neu nummeriert werden. Dann mussten die Verweisungen innerhalb des Gesetzes angepasst werden. Und auch die Marginale in den Paragrafen 4 bis 9 mussten neu durchbuchstabiert werden.

Das wären meine Bemerkungen gleich vorweg. Weitere Erläuterungen gebe ich dann an den betreffenden Stellen ab.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Ich habe auf dem Monitor zwei Wortmeldungen. Sind die Wortwünsche jetzt schon aktuell?

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die Grünen unterstützen den Antrag von Patrick Hächler. Wir sind der Auffassung, es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Danke.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Lassen Sie mich kurz ein paar Worte zu diesem Antrag, der heute gestellt wurde, sagen.

Über diesen vorliegenden Antrag, der zwei Jahre Wohnsitz für Jugendliche unter 25 Jahren fordert, wenn sie in der Schweiz während fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben, über diesen Antrag haben wir bereits in der ersten Lesung zum Bürgerrechtsgesetz abgestimmt. Damals wurde er aber als Minderheitsantrag zum damaligen Paragrafen 4 Absatz 2 dem Absatz 2 des Kommissionsantrags zur Niederlassungsbewilligung gegenübergestellt, was in der Sache nicht richtig war. So konnte nicht explizit über den Minderheitsantrag des Wohnsitzerfordernisses von zwei Jahren für Jugendliche im Kanton abgestimmt werden. Deshalb wird der Antrag heute noch einmal als neuer Absatz 2 zum neuen Paragrafen 5 gestellt. Diese Verschiebung der Paragrafennummerierung hat Bernhard Egg bereits erklärt.

Die Kommission für Staat und Gemeinden hat diesen Antrag zur Wohnsitzerfordernis für Jugendliche im Kanton in ihrer Gesetzesberatung mehrheitlich abgelehnt mit folgender Begründung: Auch bei Jugendlichen ist es für die Gemeinde wichtig, feststellen zu können, ob sie integriert sind. Dies ist nur möglich, wenn sie eine gewisse Zeit in einer Gemeinde gewohnt haben und mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind. So viel zu diesem Antrag.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Seitens der SVP sind wir der Überzeugung, dass es jetzt von Interesse ist, wie die Position der SVP ist und insbesondere unsere Haltung zum Antrag von Patrick Hächler.

Die SVP ist ganz klar der Ansicht, dass nur wer gut integriert ist und über einen tadellosen Leumund verfügt, das Schweizer Bürgerrecht erhalten darf. Bei genauerer Betrachtung ist die vorliegende Fassung des zukünftigen Bürgerrechtsgesetzes in vielen Punkten besser als die

heutige Regelung. Dazu hat die SVP massgeblich beigetragen. Es ist auch dringend nötig, dass die Voraussetzungen und die Anforderungen für den Erwerb unseres Bürgerrechts gezielt erhöht werden. Das heutige Gesetz weist zu viele Schwächen auf und muss so rasch als möglich abgelöst werden. Leider hat es der Kantonsrat vor vier Wochen in verschiedenen wichtigen Punkten verpasst, unseren Anträgen zuzustimmen. Drei Punkte sind für uns besonders wichtig:

Paragraf 3, der in der vorliegenden Form einen Rechtsanspruch zum Erwerb des Schweizer Bürgerechtes gibt, ist für uns nicht akzeptabel. Für uns ist der Einbürgerungsentscheid immer noch ein politischer Entscheid und darf nicht zu einem reinen Verwaltungsakt degradiert und schlussendlich den Gerichten überlassen werden. Aus unserer Sicht sollten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit dem Gesuch unbedingt eine Loyalitätserklärung unterzeichnen. Wer Schweizer werden will, soll schriftlich erklären, dass er unsere Werte und Gesetze – dazu gehört auch, meine Kolleginnen und Kollegen auf der anderen Ratsseite, das Gleichstellungsgesetz – achtet und anerkennt. Andere Staaten, zum Beispiel Deutschland, verlangen eine solche Erklärung.

Ganz zentral für die SVP ist die Beachtung der Rechtsordnung. Paragraf 8 der vorliegenden Fassung von Vorlage 4646 ermöglicht es, dass Mörder, Verbrecher, Räuber und Vergewaltiger den Schweizer Pass erhalten können. Das ist für uns unakzeptabel und steht in einem krassen Widerspruch dazu, dass ein Bürgerrechtsbewerber über einen tadellosen Leumund verfügen muss. Viele Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern zeigen mir, dass wir diesbezüglich – die Ausschaffungsinitiative lässt grüssen – richtig liegen. Für Gewaltopfer ist es doch schlicht und einfach unerträglich, nach einigen Jahren feststellen zu müssen, dass ein Täter den Schweizer Pass erhält. Ich wiederhole es nochmals: Aus Sicht der SVP soll nur, wer über einen tadellosen Leumund verfügt, Schweizer werden können. Für uns steht ganz klar Qualität vor Quantität.

Nun noch zum Antrag von Patrick Hächler. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss aus folgenden Gründen abzulehnen: Einbürgerungen von Personen bis zum Alter von 16 Jahren sind in der Praxis meist problemlos. Für diese ist die vorgesehene Wohnsitzfrist von drei Jahren aus meiner Sicht auch kein Problem, weil sie in der Regel dann die Oberstufe besuchen. Probleme geben vor allem Gesuchstellerinnen und -steller im

Alter von 16 und mehr Jahren auf. Viele davon sind im Rahmen des Familiennachzugs in unser Land gekommen, die Sprachkenntnisse sind zum Teil auch nach fünf Jahren Schulbesuch noch ungenügend und so weiter. Bei diesen Personen muss deshalb die Integration speziell genau überprüft werden. Die Integration ist zwingend auf Gemeindestufe zu überprüfen. Dafür ist es nötig, dass man eine Person kennt. Man kann aber eine Person, Patrick Hächler, nur kennen, wenn sie längere Zeit am Ort wohnhaft ist, und der Ort ist eben die Gemeinde. Bis vor kurzem war ich auch der Ansicht, dass die CVP dieser Ansicht ist. Der Antrag von Patrick Hächler ermöglicht es aber Personen, die erst wenige Wochen in einer Gemeinde wohnhaft sind, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen. Dies darum, weil nur eine minimale Wohnsitzdauer im Kanton als Voraussetzung festgeschrieben ist.

Fazit: Der Antrag von Patrick Hächler geht in die völlig falsche Richtung und ist praxisfremd. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Ich habe vorgängig ausgeführt, dass das vorliegende Gesetz durchaus Verbesserungen gegenüber dem heutigen Zustand aufweist. Ich habe auch darauf hingewiesen, welche Punkte der SVP grosse Mühe bereiten, respektive welche für uns unakzeptabel sind und unbedingt verbessert werden müssen. Bleibt die vorliegende Vorlage unverändert, so kann sich die SVP-Fraktion durchaus vorstellen, der Vorlage mit einem «Ja, aber» zuzustimmen. Aus Sicht der SVP sollen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das letzte Wort zu dieser Vorlage haben. Die Punkte, die für uns unakzeptabel sind, würden wir im Fall, dass die heutige Vorlage nicht verändert wird, mit grösster Wahrscheinlichkeit mit einem konstruktiven Referendum aufgreifen. Den definitiven Entscheid werden wir nach der heutigen Schlussabstimmung treffen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Ich bin an sich davon ausgegangen, dass im Rahmen eines Rückkommensantrags auf diesen Paragrafen zurückgekommen werden muss. Das Rückkommen hat offensichtlich bereits intensiv stattgefunden. Formal hat die STGK-Präsidentin bereits gesagt, warum es wichtig ist, dass dieser Punkt heute nochmals zur Debatte steht. In der ersten Lesung war es ja nicht ganz sauber. Es konnte effektiv nicht über die beiden Aspekte des damaligen Paragrafen 4 abgestimmt werden.

Nun, materiell geht es darum, jungen Leuten in dieser Phase bis 25 Jahre ein bisschen entgegenzukommen. Es ist ja in diesem Alter sehr

gut möglich, dass man den Wohnsitz ändert. Und was wir ja nicht ändern wollen, sind die Integrationsbedingungen. Die wollen wir überhaupt nicht wegbedingen, sondern es geht effektiv auch in diesen Fällen darum, das abzuklären. In diesem Sinn ist es sicher eine angemessene Erleichterung für junge Leute, weil diese Pflicht von fünf Jahren Schule effektiv eine Integration im Prinzip bereits vermuten lässt. Aber wie gesagt, es muss ja tatsächlich geprüft werden.

Aus diesen Gründen können Sie dem Paragrafen 5 Absatz 2 neu problemlos zustimmen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die vorliegende Vorlage wird von der FDP unterstützt. Wie in der letzten Debatte bereits dargelegt, sind für uns folgende Eckwerte von Bedeutung: einerseits, dass keine gemeindeeigenen oder spezifischen Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechtes gelten. Wir wollen eine einheitliche Voraussetzung, wie es der aktuelle Gesetzesvorschlag vorsieht. Dafür wollen wir klare Voraussetzungen. All jene, die sich einbürgern lassen wollen, müssen über angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen. Sie müssen in der Lage sein, für sich und die Familie aufzukommen, und sie sollen mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein und selbstverständlich die schweizerische Rechtsordnung beachten. Damit liegt heute eine Vorlage vor, die klare Kriterien hat. Diese sind auch in gewissen Punkten streng, aber wir wollen hier, wie letztes Mal dargelegt, Hürden setzen, aber auch keine Willkür. Wer dann diese Hürden erreicht, der soll eingebürgert werden.

Zusammengefasst: «Fordern und Fördern» lautet unser Motto. Wir halten darum auch an diesen Eckwerten fest und lehnen allfällige Rückkommensanträge ab. Der Antrag der CVP will nicht einfach nur eine zweijährige statt einer dreijährigen Wohnsitzfrist, sondern er will diese auf kantonaler Ebene. Das heisst, dass theoretisch ein Mensch, der unter diese Voraussetzungen fällt, mehrmals die Gemeinde wechseln könnte und es für die Gemeinden dann sehr, sehr schwierig würde, vor allem wenn diese Personen sehr kurz in der Gemeinde wohnhaft sind, wirklich auch die Integrationsvoraussetzung zu überprüfen. Wir lehnen diesen Antrag also auch aus Praktikabilitätsgründen ab. Wie soll die Gemeinde dies dann umsetzen bei einer ganz kurzen Frist? Der automatische Datenaustausch zwischen den Gemeinden ist ja nicht einfach gegeben. Sie können ja nicht alle Gemeinden anfragen und fragen, wie sich diese Person situiert hat. Besten Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Die Idee der CVP haben wir bereits in der ersten Lesung unterstützt und ich verstehe die Vorbehalte der bürgerlichen Seite nicht ganz. Eigentlich sollten diese drei Jahre Frist, die Sie verlangen, ja dann nur heissen: Wenn man nichts hört, dann ist es gut. Und wenn man etwas hört, dann ist es schlecht. Wenn ich mir vorstelle, dass ein Bürgerrechtsbewerber in eine Gemeinde mit 30'000 oder 40'000 Einwohnern zieht oder in eine Stadt wie Zürich oder Winterthur und dann wohnt er drei Jahre dort, dann soll diese Behörde den Bewerber kennen? Ich glaube, das funktioniert möglicherweise in kleineren Gemeinden. Insgesamt hat sich aber die Anonymität in unserer Gesellschaft schon soweit fortgesetzt, dass man auch in kleineren Gemeinden nicht davon ausgehen kann.

Wie bereits gesagt, werden wir diesen Antrag der CVP unterstützen. Wir hoffen auf eine Mehrheit in diesem Rat. Sollte diese zustande kommen, so können wir auch diesem Gesetz zustimmen. Es entspricht zwar nicht unseren Vorstellungen, auch wenn es noch viel schlimmer hätte kommen können. Der Vorteil der Vereinheitlichung der Anforderungen der Einbürgerungen wiegt aber für uns wesentlich schwerer, weshalb wir dann dem Gesetz zustimmen werden.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Zum Rückkommensantrag der CVP von Patrick Hächler: Es ist genau die Formulierung – Sie müssten mich sonst korrigieren–, die die Regierung in ihrer Vorlage hatte, wortwörtlich. Wir waren schon bei der ersten Lesung für den Minderheitsantrag, identisch mit der Vorlage der Regierung. Allerdings waren wir in der Fraktion – ich möchte das nicht verheimlichen – nicht geschlossen dieser Meinung. Das ist auch jetzt genau dasselbe beim Rückkommensantrag. Die EVP-Fraktion wird grossmehrheitlich dem Antrag von Patrick Hächler zustimmen, und zwar nochmals – ich lege Wert darauf und es ist von Patrick Hächler gesagt worden: Das hindert nicht an der Überprüfung der Integration in den Gemeinden. Die Gemeinden können, wenn die Annahme besteht, dass nicht genügend integriert ist, die Integrationsüberprüfung vollziehen. Es ist Aufgabe der Gemeinden.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Ich spreche jetzt nur zum Antrag von Patrick Hächler. Wie ich den Präsidenten verstanden habe, ist auch dieser Paragraf im Moment Gegenstand unserer Debatte. Zu un-

serer grundsätzlichen Haltung zu diesem Bürgerrechtsgesetz werden wir uns dann noch vor der Schlussabstimmung äussern.

Wir unterstützen selbstverständlich den Antrag von Patrick Hächler. Wir haben ja materiell den Antrag mit gleichem Inhalt bereits in der ersten Lesung gestellt und haben natürlich unsere Meinung nicht geändert. Der Antrag trägt der Situation Rechnung, dass Jugendliche, was ihren Wohnsitz anbelangt, wesentlich mobiler sind, diesen in kürzeren Abständen wechseln. Das soll kein Hinderungsgrund sein bei der Einbürgerung. Wie es auch bereits Thomas Wirth angedeutet hat, geht man bei den Gegnern ein bisschen von sehr idealisierten Verhältnissen aus, was das persönliche Kennen der Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber angeht. In ländlichen Verhältnissen mag das ja durchaus der Fall sein, dass man jede Bewerberin und jeden Bewerber noch persönlich kennt. Aber in grossstädtischen Verhältnissen – und nicht nur in Zürich und in Winterthur, sondern auch in Dietikon oder in Uster – kann man die Bewerberinnen und Bewerber kaum jemals so persönlich kennen. Das ist also ein bisschen ein Scheinargument. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Patrick Hächler zuzustimmen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Das vorliegende Bürgerrechtsgesetz wird von der EDU in der vorliegenden Form gutgeheissen. Die Verschärfungen, die wir wünschten, sind schon in der Kommissionsarbeit aufgenommen worden und haben sich auch im Rat durchgesetzt. Wir stehen deshalb hinter diesem Gesetz und beantragen Ihnen, diesem Gesetz auch so zuzustimmen. Die vorgesehene Abschwächung, die jetzt die CVP einbringt, werden wir ablehnen. Es zeigt sich einmal mehr, wo die CVP im Links-Rechts-Schema steht. Es ist schade, dass sie das Gesetz wieder abschwächen will. Ich denke, es ist gut so, wie es ist. Sie sollten es so lassen. Danke.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Nun kommen wir definitiv zur Redaktionslesung.

Detailberatung

Titel und Ingress

I

A. Gegenstand

§ 1 B. Einbürgerungsvoraussetzungen §§ 2, 3 und 4 § 5 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 5 Abs. 2

Antrag von Patrick Hächler:

§ 5 Abs. 2 (neu)

Hat die Person bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton, wenn sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf der Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag von Patrick Hächler mit 87:83 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

\$6

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Paragraf 6 umschreibt die Voraussetzungen der Integration. Er trägt entsprechend auch das Marginale «Integration». Absatz 1 lautete aber gemäss a-Vorlage: Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Die Einbürgerung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person wenigstens (...)» und dann folgen die Voraussetzungen. Es ist also zum einen vom Begriff «Integration» die Rede und nachher im zweiten Satz spricht man von «Einbürgerung». Das ist unseres Erachtens nicht richtig. Es geht um die Integration und jene Voraussetzungen. Deshalb haben wir die Fassung gemäss b-Vorlage vorgeschlagen, die lautet: «Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Dies» – die Integration – «setzt voraus, dass sie wenigstens (...)» und dann folgen die Voraussetzungen. Ich möchte Ihnen auch nicht verschweigen, dass wir in der Redaktionskommission über den Begriff «wenigstens» diskutiert haben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der vorberatenden Kommission sehr viel daran liegt. Wir stellen keinen Antrag dazu.

Es wäre diskussionswürdig, welchen Gehalt dieses Wort im Rahmen dieser Voraussetzungen überhaupt hat. Aber wir lassen das.

Dann zum Absatz 2, letzter Satz: Hier ist die Genehmigungspflicht vorgesehen. Was die Problematik der Genehmigungspflichten überhaupt in Gesetzen anbelangt, dazu hat sich Regierungsrat Markus Notter in der ersten Lesung ausführlich geäussert. Wir hatten das in der Redaktionskommission, in der Geschäftsleitung und im Rat auch schon bei anderen Gelegenheiten diskutiert. Hier ist die Problematik die, dass in Paragraf 25 festgehalten ist, die Verordnung zu diesem Gesetz unterstehe der Genehmigung durch den Kantonsrat. Also fragt sich, was die Genehmigungspflicht in Paragraf 6 Absatz 2 eigentlich zusätzlich soll. Unseres Erachtens wäre sie in Paragraf 6 überflüssig. Wir haben aber zur Kenntnis genommen, dass auch hier der vorberatenden Kommission sehr viel daran liegt, dass es drin bleibt. Also stellen wir keinen Antrag. Es liegt uns ja fern, uns mit der vorberatenden Kommission anzulegen.

Wir stellen keinen Antrag, aber die Bemerkungen wollte ich zu Protokoll gegeben haben. Ich empfehle Ihnen, Paragraf 6 im Wortlaut der Redaktionskommission zu verabschieden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: In Paragraf 7 ist es etwas weniger komplex. In diesem Gesetz werden die Begriffe «Einreichung des Gesuchs», «Gesuchseinreichung» und «Einbürgerungsgesuch» verwendet. Wir haben gefunden, man sollte immer vom gleichen Begriff sprechen. Wir haben uns für die «Einreichung des Gesuchs» entschieden. Deshalb heisst es nun in Paragraf 7 Absatz 1 litera a «im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs» und in litera d ebenfalls. Dort sprechen wir auch von «Einreichung des Gesuchs» und nicht mehr von «Einbürgerungsgesuch». Es ist ja klar, dass es um das Einbürgerungsgesuch geht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 8, 9 und 10 C. Einbürgerungsverfahren §§ 11, 12 und 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 14

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Paragraf 14 Absatz 1 lautete vorher: «Bei Gesuchen von Ausländerinnen und Ausländern prüft die Direktion, ob sie die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und des Kantons erfüllen und die Rechtsordnung beachten.» Es wurde, wie bereits erläutert, neu die Voraussetzung ins Gesetz aufgenommen, dass die gesuchstellende Person über die Niederlassungsbewilligung verfügen muss. Ob diese Bewilligung vorliegt, muss nun natürlich geprüft werden. Sinnvollerweise macht das die Direktion, wenn sie die Wohnsitzerfordernisse und die Beachtung der Rechtsordnung prüft. Wir schlagen deshalb vor, Paragraf 14 entsprechend zu ergänzen und neu - nun bin ich wieder bei der b-Vorlage würde er dann lauten: «Bei Gesuchen von Ausländerinnen und Ausländern prüft die Direktion, ob sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, die Wohnsitzerfordernis des Bundes und des Kantons erfüllen und die Rechtsordnung beachten.» Wir bitten Sie, diese Ergänzung so zu beschliessen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 15 und 16

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 17

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: In Paragraf 17 Absatz 2 musste die Aufzählung der Paragrafen, also dieser Verweis angepasst werden. Das ist wiederum eine Folge des neuen Paragrafen 4, Aufenthaltsstatus. Weil die Niederlassungsbewilligung dort eingefügt wurde, gehört sie auch in die Aufzählung in Paragraf 17 Absatz 2.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht §§ 18, 19 und 20 E. Gemeinsame Bestimmungen §§ 21 und 22

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 23

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: In Paragraf 23 Absatz 1 hiess es vorher «die für die Einbürgerungen zuständige kantonale Behörde kann (...)» und so weiter. Wir haben die «Behörde» abgeändert in «kantonale Verwaltungsstelle», weil es auf kantonaler Ebene keine Einbürgerungsbehörde im Sinne einer Behörde gibt. Es geht da um Verwaltungsstellen und diese sind auch so zu benennen.

Zweiter Punkt: In Paragraf 23 Absatz 1 haben wir die «Datenbearbeitungssysteme» in die Mehrzahl versetzt, weil die Formulierung der a-Vorlage unterstellte, es gebe nur eines. Es gibt aber offenbar mehrere. Entsprechend schlagen wir vor, dass Absatz 1 neu wie folgt lautet: «Die für die Einbürgerungen zuständige kantonale Verwaltungsstelle kann in den Bearbeitungssystemen der Strafverfolgung Erwachsene und der Jugendstrafrechtspflege durch direkten elektronischen Zugriff erheben, ob (...)» und so weiter.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 25

Regierungsrat Markus Notter: Ich habe schon in der ersten Lesung ausgeführt, dass sich diese Bestimmung, dass nämlich die Verordnung der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehe, aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf gesetzesvertretende Verordnungsbestimmungen beziehen kann. Deshalb ist auch, wenn die Formulierung so bleibt, wie sie hier beantragt wird, mit zu bedenken, dass die Verordnung zu diesem Gesetz der Genehmigung dem Kantonsrat untersteht, soweit sie gesetzesvertretende Bestimmungen enthält – und nur soweit. Und soweit es um Vollzugsbestimmungen geht, unterliegt sie nicht der Genehmigung, weil diese Vollzugsbestimmungen von Verfassung wegen in die alleinige Kompetenz des Regierungsrates gehören.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 27

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Letzte Erläuterung zu Paragraf 45 Gemeindegesetz: Da ist auf verschlungenen Wegen durch die Institutionen respektive die vorberatende Kommission die «Bürgerschaft» wieder hineingerutscht. Es hiess vorher «Schulgemeinden und Bürgerschaft». Die Bürgergemeindeversammlung gibt es nach der neuen Verfassung ja nicht mehr. Entsprechend war die Bürgerschaft hier in Paragraf 45 Absatz 2 wieder zu streichen. Es darf nur heissen «Schulgemeinden können durch Gemeindebeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen». In Klammern bemerkt: Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung hält sich meines Wissens in sehr engen Grenzen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Vor der Schlussabstimmung möchte ich Ihnen die Haltung der SP-Fraktion bekanntgeben. Wir haben vor vier Wochen während gut sechs Stunden über das kantonale Bürgerrechtsgesetz debattiert. Für uns von der SP-Fraktion brachte die erste Lesung ein ernüchterndes Ergebnis: Sämtliche Anträge von uns wurden abgelehnt. Dabei fanden auch die von uns als Schicksalsparagrafen bezeichneten Verschärfungen der Kommission gegenüber dem Antrag des Regierungsrates durchwegs eine Mehrheit. Selbst ein bescheidener Punkt, wie die erleichterten Wohnsitzvoraussetzungen bei Jugendlichen, wurde soeben ein zweites Mal abgelehnt. Mit der zwingenden Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung C für ein Einbürgerungsgesuch und der Ablehnung von Arbeitslosen als Gesuchsteller werden neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Und mit dem Verzicht auf die erleichterte Einbürgerung bei Jugendlichen bei der Beurteilung der Integration wird das bestehende Recht ebenfalls ohne Not verschärft. Für die SP-Fraktion wiegen diese drei Punkte zu schwer, sodass wir der Vorlage nicht mehr zustimmen können.

Natürlich anerkennen wir auch die Vorteile des kantonalen Gesetzes, wie es die Regierung ursprünglich beabsichtigte, mit der Vereinheitlichung der Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Gemeinden. Doch wenn mit dieser Vereinheitlichung derart gewichtige Verschärfungen verbunden sind, ziehen wir den Status quo vor, sodass Gemeinden, die an ihrer heutigen Praxis festhalten wollen, dies auch tun können.

Die Schmerzgrenze wurde für uns überschritten. Wir lehnen das Gesetz ab. Nicht weil wir für Erleichterungen wären, sondern weil wir gegen Verschärfungen des bisherigen Rechts sind. Der Vollständigkeit halber teilen wir Ihnen im Weiteren noch mit, dass wir die drei Parlamentarischen Initiativen (95/2004, 403/2006, 320/2007) zum Thema «Einbürgerungen», die heutigen Traktanden 4 bis 6 alle ablehnen. Die Diskussion darüber haben wir ja bereits anlässlich der ersten Lesung zum Bürgerrechtsgesetz geführt. Ich danke Ihnen.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Ich habe Sie in meinem vorherigen Votum informiert, dass aus unserer Sicht die vorliegende Fassung des Bürgerrechtsgesetzes besser ist als die heutige Praxis. Benedikt Gschwind hat mich bestärkt in dieser Optik. Der Entwurf, der jetzt vorliegt, ist also besser. Ich habe aber auch darauf hingewiesen, dass die Vorlage verschiedene Mängel und Schwächen aufweist. Ebenfalls habe ich ausgeführt, dass die SVP, wenn die vorliegende Vorlage unverändert bleibt, mit einem «Ja, aber» zustimmen wird.

Das «Ja, aber» heisst, die Vorlage ist noch zu verbessern. Und wenn immer möglich, wollen wir das zusammen mit unseren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern tun. Das heisst also: Heute stimmen wir zu, aber mit allergrösster Wahrscheinlichkeit werden wir das konstruktive Referendum zu diesem Gesetz ergreifen. In dem Sinn bitte ich Sie um Zustimmung zur vorliegenden Fassung und überlassen wir den Rest unseren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern! Ich bin da sehr zuversichtlich, dass unsere Stimmbürgerschaft an den entscheidenden Punkten noch die Korrekturen anbringen wird, die das Parlament nicht zugelassen hat. Vielen Dank.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Am 25. Oktober 2010 haben die Grünen und die AL ihren Unmut zu dieser Vorlage geäussert. Wir stellten in Aussicht, dass wir die Vorlage ablehnen würden, käme sie derart verschärft und systemwidrig zur Schlussabstimmung. Uns genügt nicht, dass wenigstens die offensichtlich bundesrechtswidrigen Anträge der SVP unterlagen, erfreulicherweise auch dank Ablehnung durch die Mitteparteien. Wir lehnen die Vorlage ab, weil wir der Auffassung sind, dass mit dem geltenden Recht vernünftig, gesetzeskonform und fair eingebürgert werden kann. Wir widersetzen uns der Verlängerung der Gesuchsfristen von zwei auf drei Jahre. Das hindert die Beweglichkeit der Einbürgerungskandidaten, etwas, das vor allem durch die Wirtschaft immer gefordert wird. Wir sind der Auffassung, dass ein einmal gestelltes Gesuch behandelt werden soll. Bei jedem Wohnsitzwechsel ein neues Gesuch einzureichen und dieses zu behandeln, sind unnötige und unsinnige Bürokratie und Leerlauf. Die Niederlassungsbewilligung C kann keine Voraussetzung sein, geht es doch in jedem einzelnen Fall um Integration. Und diese liegt vor oder liegt nicht vor, unabhängig vom formalen Status der Kandidatin und des Kandidaten.

Wir verstehen nicht, weshalb dieser Rat vor zwei Jahren diese Verschärfungen, wie sie jetzt vor allem die FDP und die CVP einbrachten, noch nicht forderte. Die Mitteparteien forderten diese Verschärfungen auch nicht in den Diskussionen des Verfassungsrates.

Wir sind klar der Auffassung, dass die Verordnung eine Angelegenheit der Regierung ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wie man eine bürgerliche Mehrheitsregierung wählen kann und ihr dann quasi das Vertrauen entzieht, ihr nicht einmal zutraut, ein Gesetz im Rahmen der Verfassung zu erlassen. Wir setzen auf die Volksabstimmung und denken, es wird spannend. Danke.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Erlauben Sie mir zwei Fragen an Hans Heinrich Raths: Zuerst hätte ich gern gewusst, wo eigentlich dein «Ja-Aber-Knopf» ist. Und dann bitte noch die zweite Frage: War es nicht so, dass die SVP eigentlich das konstruktive Referendum abschaffen wollte? Und wenn ihr jetzt das konstruktive Referendum ergreift, dann tut es mir leid. Diesen Zickzackkurs kann ich wirklich nicht mehr nachvollziehen. Dann würde ich noch empfehlen, rein taktisch: Es könnte auch so rausschauen, dass am Schluss ein doppeltes Nein resultiert. Dann hat die SVP gar nichts in der Hand, nicht mal den Spatz, und nur etwas Kosten verursacht. Wir von der CVP sind auch nicht mit jedem Entscheid zu diesem Gesetz zufrieden in diesem Rat. Aber es geht in die richtige Richtung, bringt Vereinheitlichung und gewisse Verschärfungen, die wir mittragen und die aus unserer Sicht richtig sind. Daher werden wir dieser Vorlage zustimmen – ohne Aber, Hans Heinrich Raths.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Dieser Rat und die Kommission haben eine offene Auseinandersetzung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz. Wir sind froh und dankbar, dass dies eigentlich in einer anständigen Art und Weise durchgeführt werden konnte. Die Verschärfungen, die realisiert wurden, wurden mit Augenmass vorgenommen. Wir glauben nicht, dass hier unvernünftig zu wenig oder zu viel gemacht wurde. Die Standpunkte sind verschieden zwischen der Rechten und der Linken. Aber wir sollten eigentlich einen Schritt vorwärts machen, und dieser ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Wir gehen davon aus, dass die wirtschaftlichen Gründe, dass jemand beim Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches nicht arbeitslos sein darf, rich-

tig sind. Es ist ja nicht so, dass er vorher oder nachher nie arbeitslos sein darf, aber nicht beim Zeitpunkt der Einreichung.

Die Wohnsitzdauer ist eine Verschärfung, die wir so absolut akzeptieren können. Auch bei uns sind nicht alle Wünsche aufgenommen worden. Auch wir müssen Konzessionen eingehen. Und wenn da die Rechte und die Linke nun so destruktiv sind – von konstruktiv kann also keine Rede sein, Hans Heinrich Raths–, wenn Sie so destruktiv sein wollen, dann tun Sie das. Aber tun Sie bitte nicht so, als wenn Sie Verantwortung für diesen Staat übernehmen würden. Und tun Sie nicht so, als wenn Sie für die Ausländerfrage einen lösungsorientierten Weg gehen würden. Sie stellen sich selber dar, wollen Wahlwerbung machen und vergessen dabei, dass wir eigentlich Lösungen haben sollten.

Die EVP jedenfalls wird dieser Vorlage so zustimmen. Danke.

Thomas Maier (GLP, Dübendorf): Ich möchte die Debatte nicht künstlich verlängern. Ich bin etwas überrascht über die Haltung, die ich heute Morgen hier höre – von der einen Seite, von der SP, und von der andern Seite, von der SVP. Jetzt haben wir stundenlang über dieses kantonale Bürgerrechtsgesetz debattiert. Wir haben x-mal festgehalten, dass es Sinn macht, ein kantonales Gesetz zu erlassen und diesem «Wildwuchs» auf Gemeindeebene ein Ende zu bereiten. Wir alle sind irgendwo auch in einer Gemeinde zu Hause und kennen die unterschiedlichsten Regelungen und die riesigen Probleme, die es mit sich bringt, wenn Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber von der einen Gemeinde in die andere ziehen. Aus diesem Grund macht es endlich Sinn, ein kantonales Gesetz zu erlassen.

Mit etwas Freude nehme ich zur Kenntnis, dass nun auch andere Fraktionen, grössere Fraktionen als die Grünliberalen, zur Erkenntnis kommen, dass das konstruktive Referendum ein taugliches Mittel der direkten Demokratie ist. Ich bin dann gespannt, wie es konkret von einer etwas grösseren Fraktion umgesetzt wird. Natürlich sind auch wir nicht mit allen Details dieses Gesetzes glücklich. Wir hätten uns auf der einen oder anderen Seite auch einen anderen Ausgang von gewissen Minderheitsanträgen gewünscht, werden uns aber aus übergeordneter staatspolitischer Sicht zu einem Ja durchringen und diesem Gesetz zustimmen.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Die SVP hat in der Vergangenheit wie auch heute stets höhere Hürden zur Einbürgerung gefordert. Das Bürgerrecht ist ein politisches Recht und kann nicht als Grundrecht beurteilt werden. Wir sind dezidiert der Auffassung, dass diesem nachgelebt werden muss. Es steht schlussendlich auch so in der Bundesverfassung. Das heute vorliegende Bürgerrechtsgesetz wurde in verschiedenen Teilen aufgrund unserer Interventionen massgeblich angepasst. Mit zwei wesentlichen Bestimmungen beziehungsweise mit drei ist die SVP nicht einverstanden. Der Rechtsanspruch auf Einbürgerung soll wirklich dem Volk vorgelegt werden, es soll in dieser Sache abschliessend entscheiden können. Das wurde nicht erfüllt hier in dieser Vorlage, unser Antrag wurde abgelegt. Ein zweiter Anspruch ist ganz klar: Wir wollen, dass wer ein Verbrechen begangen hat, dass solche Personen so nicht eingebürgert werden können. Auch dieser Anspruch ist nicht umgesetzt worden in dieser Vorlage. Auch hier wollen wir eine Verbesserung erzielen. Ein weiterer Punkt, die Loyalitätserklärung, ist uns sehr wichtig.

Diese drei Forderungen bleiben auch mit Zustimmung zum heutigen Bürgerrechtsgesetz im Raum. Diese Bestimmungen sollen dem Souverän vorgelegt und abschliessend entschieden werden. In diesem Sinn gibt es nicht ein «Ja, aber», sondern eine Zustimmung heute und ein konstruktives Referendum in dieser Fragestellung an den Souverän.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Es wurde in diesem Saal in mehreren Voten, in mehreren Nebensätzen von der notwendigen Verschärfung der Bürgerrechtsvoraussetzungen gesprochen. Begründet wurde diese Notwendigkeit nicht. Sie ist offenbar einfach in den Köpfen festgesetzt durch jahre- oder schon fast jahrzehntelange nationalistische Propaganda der SVP. Die Mitteparteien haben ihre liberale Gesinnung aufgegeben, wenn sie diesem Gesetz zustimmen, vor allem wenn sie es begründen mit der quasi schon subkutan vorhandenen Ablehnung jeder Erleichterung. Wenn ich von Heinz Jauch, EVP, höre, die Gemeinden sollten die Integration prüfen können, dann bin ich schon etwas erstaunt. Denn wir haben ja gerade in dieser Debatte, in der ersten Lesung, die Integrationsvermutung abgeschafft. Also die Gemeinden müssen selbst bei Leuten, die jahrelang hier zur Schule gegangen sind, die Integration noch einmal im aufwendigen Verfahren prüfen. Wenn ich von den Grünliberalen hören, die Vereinheitlichung der Vorschriften sei an sich schon ein guter Grund, dem Gesetz zuzustimmen, dann

graust es mir. Das ist doch Technokratie pur. So können Sie jedes Gesetz gutheissen, denn es ist meistens technisch etwas besser als die alten Vorschriften.

Nein, hier geht es um Grundsätzliches. Hier geht es darum: Werden wir den traditionellen, liberalen, weltoffenen Geist von Zürich gerecht mit einem Gesetz? Sagen wir den Leuten, die sich hier integrieren wollen, «Ihr seid bei uns willkommen. Natürlich verlangen wir noch ein bisschen etwas, aber grundsätzlich wollen wir euch bei uns haben, als Mitglieder unserer Gesellschaft und auch als politische Mitglieder unserer Gesellschaft.»? Was wir hier schaffen, ist ein Gesetz, welches einer Abschreckungskultur gerecht wird, welches eine Abschreckungskultur etablieren will à la Nationalisten, à la SVP. Wir sagen Nein zu einer solchen Abschreckungskultur. Wir müssen ein paar ganz wenige abschrecken, die sogenannten Mörder, die Lieblinge von Hans Heinrich Raths und Hans Frei in jeder Debatte. Mörder werden nicht eingebürgert, das wissen Sie ganz genau. Theoretisch bestünde die Möglichkeit, dass sie nach vierzig Jahren oder so dann doch einmal noch eingebürgert würden, aber Sie wissen ganz genau: Mörder werden, wenn sie Ausländer sind, ausgeschafft (Unmutsäusserungen auf der rechten Ratsseite), Mörder werden nach Verbüssung der Haftstrafe meistens ausgeschafft. Und wenn sie doch hier bleiben, dann werden sie mit höchster Wahrscheinlichkeit kein Einbürgerungsgesuch stellen. Das sind Einzelfälle, die aufgebauscht werden könnten. Allerdings haben Sie noch keine solchen in den Boulevard-Zeitungen gefunden.

Nein, dieses Gesetz ist ein Abschreckungsgesetz, und das wollen wir für Zürich verhindern, mit aller Kraft. Und wir werden uns auch im Abstimmungskampf gegen dieses Gesetz einsetzen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Hans Frei, es ist eben so: Unwahrheiten werden nicht besser, wenn man sie ständig wiederholt. Das Bundesgericht hat klar und eindeutig festgehalten – und das ist jetzt eben der Stand in der Schweiz–, dass die Einbürgerung kein politischer Akt ist, sondern ein Verwaltungsakt. Da können Sie noch lange so etwas in ein kantonales Recht reinschreiben mit einem konstruktiven oder eben destruktiven Referendum. Daran ändert das nichts. Es wird auch falsch sein, wenn es vom Volk beschlossen wird.

Und zum Zweiten, zu dieser angeblichen Einbürgerung von Mördern, von Vergewaltigern et cetera: Wir wissen, dass sie ausgeschafft werden. Und es ist doch so, dass eher Christoph Blocher zum zweiten Mal als Bundesrat gewählt wird, als dass ein Mörder oder Vergewaltiger hier eingebürgert wird (*Heiterkeit*).

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Mit einer Abschreckungsgesetzgebung hat das gar nichts zu tun, was wir heute und vor vier Wochen legiferiert haben, sondern mit klaren und transparenten Regeln. Auch hat das nichts mit nationalistischer Propaganda zu tun, wie das jetzt unterstellt wird; das finde ich ziemlich daneben. Es braucht eben gewisse Hürden, damit wir in diesen Einbürgerungsprozessen Klarheit haben. Es braucht auch gewisse Praktikabilitäten. Wenn die Gemeinden und die Behörden diesen Integrationsprozess und das ganze Drumherum sauber klären sollen, dann müssen wir ihnen auch die Instrumente und Möglichkeiten geben, das zu tun, und dann nicht quasi den Behörden die Möglichkeiten nehmen. Wir von der FDP haben immer gesagt, dass am Schluss einer erfolgreichen Integration die Einbürgerung steht. Und wenn jemand die Bedingungen erfüllt und integriert ist und das nachweisen kann, dann soll er auch eingebürgert werden. Aber auf diesem Weg braucht es halt trotzdem gewisse Hürden, gewisse Punkte, die zu erfüllen sind. Deshalb, denke ich, haben wir auch im liberalen, weltoffenen Geist des Kantons Zürich hier einen Kompromissvorschlag auf dem Tisch, der zu unterstützen ist.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 116 : 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 4646b zuzustimmen.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Der Minderheitenstandpunkt wird, sofern das Referendum ergriffen wird, von der Geschäftsleitung verfasst.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Änderung der Kantonsverfassung (Einbürgerungen)

Antrag der STGK vom 17. September 2010 zur Parlamentarischen Initiative von Bruno Walliser

KR-Nr. 95a/2004

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die STGK hat die drei Parlamentarischen Initiativen der Traktanden 4, 5 und 6 im Rahmen der Bürgerrechtsvorlage 4646 behandelt. Die Anliegen aus diesen drei PI wurden als Mehr- oder als Minderheitsanträge bereits in die Vorlage aufgenommen. Der Regierungsrat empfiehlt alle drei Parlamentarischen Initiativen zur Ablehnung, auch die Mehrheit unserer Kommission lehnt sie ab. Ich spreche gleich zu allen drei PI der Geschäfte 4, 5 und 6.

Erstens zur PI (95/2004) von Bruno Walliser, Änderung der Kantonsverfassung: Die Einbürgerungsentscheide sind laut Entscheid des Bundesgerichts Rechtsanwendungsakte, wir haben es verschiedentlich bereits gehört. Es gibt folglich eine Begründungspflicht für ein abgelehntes Einbürgerungsgesuch, das rechtliche Gehör muss gewährt werden und der Rechtsmittelweg steht bis ans Bundesgericht offen. Somit widerspricht diese PI übergeordnetem Recht.

Zweitens, zur PI (403/2006) von Hans Heinrich Raths, Verzicht auf erleichterte Einbürgerung für nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren. Diese PI wurde inhaltlich in der Bürgerrechtsvorlage grösstenteils aufgenommen und gutgeheissen.

Drittens zur PI (320/2007) von Claudio Schmid, Einbürgerung auf Probe: Der Bundesgesetzgeber regelt Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts abschliessend. Die Einbürgerung auf Probe ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund verstösst auch diese PI gegen Bundesrecht. Ist eine PI vom Rat überwiesen worden, kann sie nicht mehr zurückgezogen werden. Sie muss behandelt werden. Die Mehrheit un-

serer Kommission beantragt Ihnen aus den soeben genannten Gründen die Ablehnung aller drei Parlamentarischen Initiativen. Danke.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil): Die Zeit und die Debatte über das Bürgerrechtsgesetz haben meine Parlamentarische Initiative überholt. Selbstverständlich und ohne Wenn und Aber akzeptiere ich Volksentscheide und übergeordnetes Recht. Meine PI habe ich am 15. März 2004, also vor sechseinhalb Jahren – ich wiederhole es gern noch einmal: vor sechseinhalb Jahren – eingereicht und der Rat hat sie am 27. September 2004 vorläufig überwiesen, und zwar unter ganz anderen Voraussetzungen als heute. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in diesem Punkt im Zusammenhang treffend. Zum Zeitpunkt der Einreichung war die Frage der Verfassungsrechtsmässigkeit nicht abschliessend geklärt. Mit Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative für demokratische Einbürgerungen wurde diese Frage am 1. Juni 2008 abschliessend geklärt. Vor diesem Hintergrund unterstütze ich ebenfalls den Antrag der STGK, meine PI abzulehnen.

Kein Verständnis habe ich für die Dauer von sechseinhalb Jahren seit der Einreichung der PI bis zum heutigen Entscheid. Dankeschön.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP lehnt alle drei Vorstösse ab. Diese Vorstösse beziehungsweise die Inhalte haben wir im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes behandelt. Wir verweisen auch darauf, dass Einbürgerung auf Probe eben nicht umsetzbar ist, dass der Verzicht auf die erleichterte Einbürgerung, also die PI von Hans Heinrich Raths, im vorliegenden Gesetzesvorschlag umgesetzt worden ist, und die PI von Bruno Walliser im Wesentlichen mit der eidgenössischen Volksinitiative für demokratische Einbürgerungen identisch ist. Diese Volksinitiative ist ja abgelehnt worden.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress
I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 150: 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Parlamentarische Initiative 95a/2004 abzulehnen.

5. Verzicht auf erleichterte Einbürgerung für nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren

Antrag der STGK vom 17. September 2010 zur Parlamentarischen Initiative von Hans Heinrich Raths

KR-Nr. 403a/2006

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Unsere Kommissionspräsidentin hat es bereits erwähnt, der Inhalt der vorliegenden PI ist grösstenteils in das neue Bürgerrechtsgesetz eingeflossen. Da geht es ja um die Integrationsvermutung. Eine grosse Mehrheit dieses Rates hat anerkannt: Es gibt keine Vermutung, sondern es gibt nur eine Klärung der Integration. Und die soll auf Gemeindestufe stattfinden. In diesem Sinne, um es auch kurz zu machen: Weil das Anliegen grösstenteils aufgenommen wurde, können wir jetzt dem Antrag der Kommission, der STGK, zustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress
I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 155: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Parlamentarische Initiative 403a/2006 abzulehnen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Einbürgerung auf Probe

Antrag der STGK vom 17. September 2010 zur Parlamentarischen Initiative von Claudio Schmid

KR-Nr. 320a/2007

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 135 : 10 Stimmen (bei 7 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Parlamentarische Initiative 320a/2007 abzulehnen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Änderung des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglementes des Kantonsrates betreffend die Kandidaturprüfung für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte

Antrag der KJS vom 28. Oktober 2010 zur Parlamentarischen Initiative von Peter Schulthess

KR-Nr. 385a/2008

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Wir beraten heute eine Vorlage, welche die Prüfung der Kandidaturen für die Gerichte mit gesamtkantonaler Zuständigkeit zum Inhalt hat. Sie haben dazu einen ausführlichen Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit erhalten, der insbesondere auch die Stellungnahmen des Regierungsrates, der obersten Gerichte und der Justizkommission enthält. Ich beschränke mich daher in meiner mündlichen Berichterstattung auf die allerwesentlichsten Punkte.

Der Kantonsrat muss hier aufgrund der neuen Kantonsverfassung tätig werden. Diese verlangt in Artikel 75 Absatz 1 der Kantonsverfassung eine solche Prüfung. Ich zitiere Artikel 75 Absatz 1 der Kantonsverfassung: «Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte. Eine vom Kantonsrat bestimmte Kommission prüft die Kandidaturen.» Als absolutes Minimum hat der Kantonsrat also eine Kommission für diese Aufgabe zu bestimmen. Ansonsten lässt die Verfassungsbestimmung einen gesetzgeberisch relativ grossen Spielraum, insbesondere was die konkrete Ausgestaltung der Prüfung der Kandidaturen betrifft. Eine Parlamentarische Initiative von Mitgliedern der Justizkommission hat vorliegend den Anstoss für die gesetzgeberische Regelung gegeben. Die Kernanliegen der Parlamentarischen Initiative sind es, die

Aufgabe einer Subkommission der Justizkommission zu übertragen, dieser Subkommission einen Fachbeirat zur Seite zu stellen, allgemein gehaltene Eignungsvoraussetzungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates festzulegen und ansonsten die Vorbereitung der Wahlen wie bis anhin der Interfraktionellen Konferenz zu überlassen.

Im Laufe der Kommissionsberatung wurden verschiedene Regelungsmöglichkeiten geprüft. Eine Idee war es, die Aufgabe einer neuen Kommission, welche sämtliche Wahlvorbereitungen übernehmen sollte, zu übertragen. Eine andere Idee war es, die Interfraktionelle Konferenz zu einer Kommission umzugestalten und dieser die Aufgabe der Prüfung zu übertragen. Der Gegenvorschlag, den Ihnen die Kommission heute beantragt, ist breit abgestützt. Er lässt sich von der Grundidee leiten, so viel wie nötig und so wenig wie möglich an den bisherigen Organen des Kantonsrates und deren Zuständigkeiten zu ändern. Damit wurde klar, dass eine bisherige Kommission die Prüfung der Kandidaturen durchführen soll. Dies soll die Justizkommission sein, die dem Thema «Justiz» durch ihre Oberaufsicht fachlich nahesteht. Den Entscheid über das Resultat der Prüfung soll sie als Gesamtkommission verantworten, damit sichergestellt ist, dass er breit abgestützt ist und fast alle Fraktionen daran beteiligt sind. Ob sie den Entscheid durch eine Subkommission vorbereiten will, soll ihr Entscheid sein. Dies wird wahrscheinlich sinnvoll sein.

An den Zuständigkeiten der Interfraktionellen Konferenz soll nichts geändert werden. Diese soll nach wie vor die Wahlen vorbereiten, indem sie allfällige Partei- beziehungsweise Fraktionsansprüche für die Ämter berechnet und schliesslich auch den Wahlvorschlag dem Kantonsrat unterbreitet. Allgemein gehaltene Eignungsvoraussetzungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates wurden als Richtlinie ebenfalls befürwortet. Es wird Aufgabe der Justizkommission sein zu prüfen, ob und wie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gerichten spezifischere Anforderungsprofile erarbeitet werden sollen.

Klar abgelehnt wurde die Idee, der Justizkommission einen Fachbeirat zur Seite zu stellen. Ein solcher wird als unnötig erachtet. Die Justizkommission wird in der Lage sein, die Kandidaturen selbstständig anhand von Anforderungsprofilen zu prüfen. Ihr werden genügend Instrumente in die Hand gegeben, um diese Aufgabe zu erfüllen, zum Beispiel mit der Befragung der Kandidierenden und den Möglichkeiten des Einholens von Auskünften und der Abklärungen. Schliesslich hat die Kommission beschlossen, dass die Stellen künftig öffentlich ausgeschrieben werden sollen, beispielsweise auf der Webseite des

Kantonsrates und im Amtsblatt. Sie folgt damit dem Entscheid des Kantonsrates im Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz, wonach die Handelsrichterstellen öffentlich ausgeschrieben werden. Im Sinne der Transparenz und Fairness wird jeweils auf der Ausschreibung angegeben, welche Fraktion Anspruch auf die Stelle erhebt. Mit diesen Regelungen ist auch festgelegt, wie das Wahlvorbereitungsverfahren ablaufen wird. Die Interfraktionelle Konferenz erhebt den Parteienproporz, die Justizkommission schreibt die Stelle entsprechend aus und prüft die Kandidaturen. Die Fraktion nominiert ihre Kandidatin oder ihren Kandidaten und die Interfraktionelle Konferenz unterbreitet dem Kantonsrat einen einstimmigen Wahlvorschlag. Mit diesem Gegenvorschlag zur Parlamentarischen Initiative kommt der Kantonsrat dem verfassungsmässigen Auftrag ohne unnötige strukturelle Änderungen und ohne unnötige grössere Aufblähung des Verfahrens nach.

Die Kommission beantragt daher dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag zu beschliessen. Ich werde dann bei der Detailberatung des Gegenvorschlags auf die einzelnen Bestimmungen noch kurz eingehen. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung des Gegenvorschlags

B. Kantonsratsgesetz
Titel und Ingress
I.
§ 49c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Geschäftsreglement des Kantonsrates Titel und Ingress I. §§ 58, 58a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 58b

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 58b des Geschäftsreglements: Die Regelung in Absatz 2 wird gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates zu Paragraf 61b Absatz 3 bezüglich Eignungsprüfung offener gehalten, um der Kommission mehr Spielraum zu gewähren. Zudem wird festgehalten, dass bei Wiederwahlen keine erneute Prüfung erfolgt. Damit wird einerseits ein unnötiger Aufwand vermieden. Anderseits erscheint eine Prüfung für die Wiederwahl im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit als nicht ganz unproblematisch. Dagegen scheint die Einschränkung im Vorschlag des Regierungsrates, wonach Kandidierende, die innerhalb der letzten fünf Jahre als geeignet beurteilt worden sind, nicht erneut geprüft würden, als zeitlich zu ausgedehnt, da sich in einer solchen Zeitspanne Änderungen oder Erkenntnisse sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht ergeben können.

In Absatz 3 wurde die Formulierung gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates zu Paragraf 61b Absatz 4 insofern angepasst, als eine Befragung nicht in jedem Einzelfall zwingend ist. Bei Kandidaturen, die entweder aufgrund der Bewerbungsunterlagen bereits als ungeeignet erscheinen, oder die der Kommission bereits persönlich bekannt sind, erübrigt sich eine Befragung.

Gemäss Absatz 4 sind die geeigneten Kandidaturen nicht nur den Fraktionen, sondern auch der Interfraktionellen Konferenz zu melden, welche schlussendlich einen Vorschlag zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

In Absatz 5 wird das Verfahren für die Wahl der Ersatzmitglieder, für welche die Gerichte ein gesetzliches Vorschlagsrecht haben, geregelt. In Abweichung zu den anderen Verfahren wird hier zuerst der Wahlvorschlag erstellt. Nur dieser wird von der Justizkommission auf seine Eignung überprüft. Die Absätze 2 bis 4 finden Anwendung.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 75

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 75 des Geschäftsreglements: Der neue Absatz 2 verdeutlicht, dass die Interfraktionelle Konferenz die Berechnung der Ansprüche vornimmt und das Ergebnis der Justizkommission mitteilt.

Peter Schulthess (SP, Stäfa): Als Initiant dieser PI, welche im Rahmen der Justizkommission ausgearbeitet wurde, möchte ich ausdrücklich die Zustimmung zu diesem Gegenvorschlag aussprechen. Das Ziel der Initiative war ja, diese Differenz zwischen der Praxis, wie Richter berufen wurden, und dem, was die Verfassung vorgibt, zu bereinigen. Wir hatten einen Vorschlag gemacht, dass es eine Subkommission der Justizkommission sein könnte. Der Gegenvorschlag will nun, dass es die Justizkommission insgesamt ist. Das finden wir durchaus eine sinnvolle Lösung. Die Differenzen, die zwischen Gegenvorschlag und dem, was die Initiative wollte, sind in einem Mass, dass ich getrost zustimmen kann, dass man die Initiative ablehnt und diesen Gegenvorschlag annimmt. Ich danke der Kommission für ihre sorgfältige Arbeit.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Damit ist der Gegenvorschlag materiell durchberaten. Die Vorlage geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffer römisch II und Teil A der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Fraktionserklärung der Grünen und AL zum Uran-Import der Axpo

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der Grünen und AL zu «Axpo-Lüge ist geplatzt».

Majak liegt irgendwo in Sibirien. Es sind dort keine öffentlichen Führungen mit netten Hostessen vorgesehen, und das aus gutem Grund: Menschen, Wasser und Lebensmittel sind weit um Majak herum verstrahlt. Die Axpo hat eine PR-Strategie aufgebaut mit dem angeblich

sauberen Atomstrom aus Beznau, wo man mit dem Kauf von Atomstrom gar noch einen Beitrag an die Abrüstung von Atombomben leiste. Diese Lüge ist geplatzt.

Das AKW Beznau ist Kunde einer der übelsten Umweltsünder überhaupt, der russischen Atomfirma TVEL. Die Umweltbilanz der Atomkraftwerke ist verheerend. Mit riesigem Propagandaaufwand, bezahlt aus den Stromrechnungen, versucht die Axpo, die Fakten weisszuwaschen. Wie schon bei der Stromlücken-Propaganda zeigt sich hier eine krasse Denklücke, weil Lügen kurz Beine haben.

Die Axpo ist ein volkseigener Betrieb. Wir verlangen von unseren Verwaltungsräten in der Axpo, dass man endlich damit aufhört, das Volk für dumm zu verkaufen. Die Energiezukunft des Kantons Zürich darf nicht auf Propagandalügen aufgebaut werden. Die Steinzeit ging nicht zu Ende, weil es zu wenige Steine hatte. Genauso wenig wird auch das Öl- und Uranzeitalter nicht zu Ende gehen, weil Öl oder Uran knapp werden, sondern weil wir gescheiter werden und fortschrittliche Technologien entwickeln und anwenden, weil wir die Energie effizienter einsetzen und weil wir die Energie der Sonne nutzen. Die Zeit ist reif für eine Energiewende. Danke.

8. Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2010 zum Postulat KR-Nr. 3/2008 und gleichlautender Antrag der KJS vom 2. September 2010 4672

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat zur Kenntnis nehmen können, dass dem Regierungsrat das gesetzliche Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren ein Anliegen ist. Sie anerkennt die Bestrebungen des Regierungsrates und die Resultate in diesem Bereich. Ich möchte an dieser Stelle insbesondere darauf hinweisen, dass im Jahr 2008 66 Prozent und im Jahr 2009 71 Prozent aller Jugendstrafverfahren innert sechs Monaten abgeschlossen werden konnten. Der Regierungsrat hat sich im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) zudem das Ziel gesetzt, das durchschnittliche Pendenzenalter von 195 Tagen im Jahr 2008 bis auf 120 Tage im Jahr 2012 zu senken. Im Jahr 2009 betrug das durchschnittliche Pendenzenalter 162 Tage.

12709

Die Jugendstaatsanwaltschaft hält die Jugendanwaltschaft zudem an, künftig alle Verfahren grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzuschliessen. Ermöglicht wurde und wird diese Verbesserung vor allem durch den in den Jahren 2007 und 2008 vom Regierungsrat um 14,5 Stellen erhöhten Stellenplan, für welche der Kantonsrat im Budget die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stellte. Dennoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass gewisse Verfahrensschritte zeitaufwendig sein können, wie zum Beispiel, wenn eine Begutachtung gemäss Artikel 9 des Jugendstrafgesetzes oder eine Einweisung erforderlich ist und die persönlichen Verhältnisse der oder des Jugendlichen gründlich abgeklärt werden müssen. Und schliesslich kann die Verfahrensdauer nicht allein von den Strafverfolgungsbehörden beeinflusst werden, sondern sie hängt massgeblich auch von der Ausübung der Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten und ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter ab, wenn diese mit Anträgen auf zusätzliche Abklärungen eine Ausweitung der Verfahren verursachen. Immerhin ist die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes laufend zu überprüfen, insbesondere in den nächsten Jahren nach Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Dies wird massgeblich die Aufgabe der Aufsicht durch den Regierungsrat und der Oberaufsicht durch die Justizkommission sein.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt die Kommission dem Kantonsrat einstimmig die Abschreibung des Postulates. Besten Dank.

Martin Naef (SP, Zürich): Mit dieser als Postulat überwiesenen Motion bezweckten wir im Wesentlichen die Verkürzung der Verfahrensdauer in der Jugendstrafrechtspflege beziehungsweise die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen. Sie haben es gehört, der Regierungsrat legt uns dar, inwieweit er die Problematik erkannt hat und entsprechende Massnahmen eingeleitet habe. Da ist einerseits der KEF, der eine Senkung des Pendenzenalters auf 120 Tage im Jahr 2012 anstrebt. Das scheint uns auch zumindest möglich zu sein, nachdem der Regierungsrat nicht zuletzt auch aufgrund eines von uns eingereichten und überwiesenen Vorstosses den Stellenplan bei der Jugendstrafrechtspflege 2007/2008 um 14,6 Vollstellen ausgebaut hat. Diese Entlastung ist spürbar und hat auch heute schon zu einer Senkung des Pendenzenalters geführt. Sie haben es gehört, es tritt am 1. Januar 2011 die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft, in der eben auch der Bund eine Beschleunigung der Verfahrensdauer anstrebt. Das soll mit verschiedenen Regelungen erzielt werden, zum Beispiel einer Mitwirkungspflicht aller Behörden bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse oder auch bei der weitgehenden Zulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens.

Nun, wir sind mit der Abschreibung einverstanden. Ein Zusatzbericht wird hier keine erhellenden Neuerkenntnisse oder Wirkungen zeitigen. Wir werden aber weiterhin ein Auge darauf haben, ob und inwieweit die KEF-Ziele verwirklicht werden, und uns allenfalls bei den Budgets wieder einmal – nicht dieses Jahr, aber dann im nächsten Jahr wieder – zu den Ressourcen äussern. Es bleibt ausserdem abzuwarten, inwieweit dann wirklich das Bundesrecht wirkt.

Zwei Sachen erscheinen mir aber noch wesentlich, um sie auch dem Regierungsrat auf den Weg mitzugeben: Einerseits geht es nicht nur um die Länge der Verfahrensdauer. Es leuchtet ein, wie der Regierungsrat das auch ausführt, dass insbesondere bei Massnahmeindikationen längere Abklärungen notwendig sind, bis Verfahren abgeschlossen werden können. Es geht primär um die Geschwindigkeit der Reaktion. Es geht primär darum, dass eben ein Jugendlicher nach einer Tat möglichst schnell nicht nur polizeilich, sondern auch durch die Jugendstrafrechtspflege vorgeladen und einvernommen werden kann, und dies auch bei Bagatelldelikten. Und da wären wir auch wieder bei dieser Absicht des Bundesgesetzgebers, dieses Strafbefehlsverfahren auszudehnen. Da kann man sich schon fragen, inwieweit es etwas bringt. Bringt es etwas, nur schon darum einen Erfolg in einer Massnahme zu sehen oder in einer Sanktion zu sehen, wenn ein Strafbefehl möglichst schnell, möglicherweise noch ohne Befragung des Delinquenten ins Haus flattert? Ich glaube, das kann es nicht sein, sondern es muss weiterhin möglich sein, auch bei Bagatelldelikten schnell auf Seiten der Justiz zu reagieren, aber auch Einvernahmen zu machen, um die persönliche Situation des Delinquenten abzuklären.

In diesem Sinne: Wir sind mit der Abschreibung einverstanden, werden aber weiterhin ein Auge auf die Jugendstrafrechtspflege und die Verfahrensdauer haben. Besten Dank.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Das Verfahren ist beendet.

Das Postulat 3/2008 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Stopp der Suizidhilfe!»

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Februar 2010 und geänderter Antrag der KJS vom 16. September 2010 4666a

Ratspräsident Gerhard Fischer: Eintreten auf Volksinitiativen ist obligatorisch. Wir führen zuerst die Grundsatzdebatte. Der Minderheitsantrag wird in der Detailberatung begründet.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Gleich vorweg: Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit lehnt die Volksinitiative «Stopp der Suizidhilfe!» ab. Was will die Initiative? Sie will jegliche Beihilfe zum Suizid unter Strafe stellen. Dies will sie mithilfe einer Standesinitiative beim Bund erreichen, indem Artikel 115 des Strafgesetzbuches geändert wird. Es ist bereits heute so, dass Beihilfe zum Suizid, wenn sie aus selbstsüchtigen Beweggründen geleistet wird, gemäss Artikel 115 des Strafgesetzbuches unter Strafe steht.

Als problematisch oder unerwünscht kann das Vorgehen bestimmter Suizidhilfeorganisationen erachtet werden. Genau aus diesem Grund hat der Bundesrat am 28. Oktober 2009, angestossen durch entsprechende parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene, eine Vorlage zur Änderung von Artikel 115 des Strafgesetzbuches zur Vernehmlassung freigegeben. Er hat dazu zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt. Mit der einen Variante würde die heutige eingeschränkte Strafbarkeit der Suizidhilfe insoweit ergänzt, als jegliche Suizidhilfeleistung im Rahmen einer Suizidhilfeorganisation verboten würde. Nur die private Suizidhilfe ohne selbstsüchtige Motivation würde dabei weiterhin straffrei bleiben. Eine weniger weitgehende zweite Variante würde demgegenüber weiterhin die organisierte Suizidhilfe erlauben, jedoch gegenüber der heutigen Rechtslage und Praxis nur unter stark eingeschränkten Voraussetzungen. Selbst die erstgenannte restriktivere Vernehmlassungsvariante des Bundes geht damit deutlich weniger weit als das totale Verbot der Beihilfe, wie dies die Initianten verfolgen.

Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit soll aber die straffreie Möglichkeit der Beihilfe zum Suizid, soweit sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt, beibehalten werden. Die beim Bund eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigen zudem auf, dass eine Mehrheit der Teilnehmenden die Variante mit dem Verbot von Suizidhilfeorganisationen ablehnt. Befürwortet wird aber von einer Mehrheit eine Regelung der Sterbehilfe durch Suizidhilfeorganisationen. Damit sollen unerwünschte Missbräuche verhindert werden.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Kommissionsmehrheit ein vollständiges Verbot der Beihilfe klar ablehnt, sondern diese wie bisher aus uneigennützigen Motiven zulassen will. Im Übrigen hat sie festgestellt, dass auf Bundesebene bereits klare Bestrebungen im Gang sind, die Beihilfe durch Sterbehilfeorganisationen genauer zu regeln, um damit Missbräuche zu verhindern. In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission, die Volksinitiative und damit auch den Minderheitsantrag abzulehnen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Ich lege Ihnen die Position der EDU dar, die diese Volksinitiative lanciert hat. Stoppt die Suizidhilfe! Wir rufen Sie dazu auf, weil todkranke Menschen nicht Hilfe zum Sterben, sondern Hilfe beim Sterben brauchen. Dazu gibt es die Palliativmedizin. Suizidhilfe braucht es so wenig wie die aktive Sterbehilfe. Menschen, die aufgrund alters- und krankheitsbedingter Gebrechen am natürlichen Lebensende stehen, sollen eines natürlichen Todes sterben. Das Leben soll weder unsinnig verlängert noch verkürzt werden. Wo in früheren Jahren vielleicht das Schreckensszenario einer künstlichen Lebensverlängerung an Schläuchen den Ruf nach Patientenverfügungen und Suizidhilfeorganisationen mit sich brachte, lauert heute das Damoklesschwert eines vorzeitigen verfrühten Todes durch die Suizidhilfe, vor dem die Menschen zu schützen sind. Der Bund soll deshalb beauftragt werden, jede Art von Verleitung oder Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe zu stellen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese nun mit oder ohne eine Organisation erfolgt. Denn todkranke Menschen in der letzten Lebensphase brauchen Palliativmedizin und nicht die Suizidhilfe von Organisationen, die nicht einmal der gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen.

Die Regierung bestätigt die Gültigkeit dieser Initiative und hält auch fest, dass Suizid zwar zum Selbstbestimmungsrecht eines Menschen gehöre, jedoch daraus kein Anspruch auf Beihilfe bei der Selbsttötung

oder gar die aktive Sterbehilfe abgeleitet werden könne. Dennoch möchte sie die Suizidhilfe nicht unter Strafe stellen, weil auch der Suizid nicht strafbar sei. Diese Überlegung verkennt den Umstand, dass es viele Bereiche gibt, bei denen die Tat selber keinen Straftatbestand erfüllt, deren Beihilfe oder Unterstützung jedoch ethisch verwerflich sein kann oder auch unter Umständen zu einem Straftatbestand führt. Beispiele dazu sind die Prostitution im Zusammenhang mit der Zuhälterei und dem Menschenhandel, die Spielsucht im Zusammenhang mit unlauteren Glücksspielen, die Verwahrlosung von Jugendlichen im Zusammenhang mit der fehlenden Aufsicht der Eltern und so weiter.

Wo der Staat mit einer liberalen Grundhaltung die Suizidhilfe toleriert oder sich gar wie unsere Regierung dafür starkmacht, fördert er diesen Markt und wird damit zum Mittäter, weil er signalisiert, dass es unwertes Leben gebe, das einen Suizid rechtfertige. Dies verstösst jedoch gegen die Bundesverfassung, und zwar gegen die Präambel, wonach sich die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen misst, wie auch deren Artikel 7, Menschenwürde, Artikel 8, Rechtsgleichheit, und 10, Recht auf Leben.

Zur Würde des Menschen kann wie in der ersten Phase des Lebens. die von Abhängigkeit und Schwäche geprägt ist, durchaus am Ende des Lebens eine Phase, die von Abhängigkeiten und Schwächen geprägt ist, gehören. Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben. Und wie wir es in der Präambel der Bundesverfassung gehört haben, sagt unser Umgang mit Schwachen auch etwas über die Stärke unseres Volkes aus. Daraus zeigt sich, dass ein Suizid nicht der Menschenwürde entspricht und die praktizierte Suizidhilfe als Schwäche des Volkes erkannt werden muss. Vielmehr sollte für Menschen in der letzten Lebensphase die Palliativmedizin gefördert werden. Das Ziel der Palliativmedizin besteht darin, den Patienten ein beschwerdefreies Dasein zu ermöglichen. Palliativmedizin bejaht das Leben und ist gegen eine Verkürzung wie auch gegen sinnlose Therapieversuche. Nicht dem Leben mehr Tage, sondern den Tagen mehr Leben geben, ist die Devise der Palliativmedizin. Je mehr die Menschen über Palliativmedizin wissen, desto eher lehnen sie die Suizidhilfe ab. Machen auch Sie das! Lehnen Sie die Suizidhilfe ab und beschäftigen Sie sich mit der zukunftsgerichteten Palliativmedizin. Danke.

Matthias Kestenholz (Grüne, Zürich): Ich freue mich, dass ich nun auch bei einer Debatte über die Sterbehilfe dabei sein kann. Es ist ja

schon spannend, wie dieses Thema viele Leute beschäftigt; zumindest kann man dies aus den Ratsprotokollen und zahlreichen ausufernden Diskussionen in Internetforen und Leserbriefspalten entnehmen.

Die Initiative kam bei der Unterschriftensammlung als Doppelpaket daher. Einerseits soll dem Sterbetourismus ein Riegel geschoben werden, anderseits die Sterbehilfe aber ganz verboten werden. In der Begründung der vorliegenden Initiative werden die beiden Anliegen miteinander vermischt. Auch spricht die Begründung nicht vom gleichen Anliegen wie der Initiativtext selbst. Die Begründung spricht nur von organisierter Beihilfe zum Suizid, aber nicht von der Beihilfe an sich. Aber lassen wir diese Unsauberkeiten auf der Seite und sprechen über das Anliegen, welches die Initiative vertreten will.

Die Beihilfe zum Suizid soll also generell unter Strafe gestellt, Suizid selbst aber erlaubt werden. Es ist schon merkwürdig, wenn die Beihilfe zu einer erlaubten Handlung plötzlich strafbar sein soll. Wenn jemand kein menschenwürdiges Leben mehr führen kann, weil die betreffende Person vor unerträglichen, unkontrollierbaren Schmerzen oder Hoffnungslosigkeit den Lebenswillen verloren hat, meinen wir, dass der letzte Ausweg, der begleitete Suizid in Würde im Prinzip jedem Menschen offenstehen soll. Es stimmt, es ist für die Angehörigen zweifellos schwierig, mit Suizidwünschen und ausgeführten Suiziden umzugehen. Allerdings wird es nicht einfacher - und ich bitte um Entschuldigung für diese Worte –, es wird nicht einfacher, wenn sich die betreffende Person vor den Zug wirft oder sich von einer Mauer herunterstürzt. Die freigewählte Selbsttötung dann zu unterstützen, wenn sich nach genügenden Abklärungen ergeben hat, dass der Suizidwunsch einem festen Wunsch entspricht und gewisse, zu definierende Rahmenbedingungen erfüllt sind, ist eine unangenehme, aber wichtige Aufgabe, damit ein letzter Teil des Lebens das Leben selbst – in menschenwürdiger und selbstbestimmter Art und Weise abgeschlossen werden kann. Die Beihilfe jetzt zu verunmöglichen, würde eine Rückkehr in die Zeiten bedeuten, als Schmerz und Leid noch idealisiert wurden und sozusagen als Voraussetzung für das Erreichen des ewigen Lebens gegolten haben. Wir sollten «gottenfroh» darüber sein, dass wir heute auch selbst denken dürfen und eigene, möglichst universale Vorstellungen über das gute Leben pflegen dürfen und im Allgemeinen diese Zeiten wirklich hinter uns haben.

Wir meinen, dass im Bereich der Palliativpflege und der Suizidprävention tatsächlich mehr getan werden sollte. Und wir meinen auch, dass man bei der Praxis der bestehenden Sterbehilfe und deren Orga-

nisationen genau hinschauen müsste. Wir sind aber dagegen, dass in missionarischem Eifer die Beihilfe zum Suizid komplett verboten wird, und werden deshalb dem Kommissionsantrag und dem Antrag des Regierungsrates folgen und die Einreichung dieser Standesinitiative ablehnen. Wir empfehlen allen fortschrittlichen Kräften, dasselbe zu tun.

Und vielleicht noch ein Wort zu Heinz Kyburz: Kein Anspruch auf Suizid ist nicht dasselbe wie ein komplettes Verbot. Mit Ihrer Fundamentalopposition tragen Sie nichts zur Lösung dieses schwierigen Problems bei. Vielen Dank.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Wir haben in diesem Rat in den letzten Jahren bereits mehrfach über die Suizidhilfe diskutiert. Die Schweiz verfügt über eine sehr liberale Lösung, die halt einfach gewisse Nebenerscheinungen mit sich gebracht hat, unter anderem eben auch den Sterbetourismus.

Beihilfe zum Suizid ist gemäss Artikel 115 des Strafgesetzbuches nur strafbar, wenn der Helfer aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt. Ich glaube, das ist eine gute Basis. Und in unseren bisherigen Diskussionen ging es in erster Linie um die Sterbehilfeorganisationen. Man war sich in diesem Rat einig, dass man bei der organisierten Sterbehilfe jeglichen Missbrauch verhindern müsste. Ein todkranker Sterbewilliger ist verletzlich. In dieser verletzlichen Situation muss er über Leben und Tod entscheiden. Und die Verzweiflung von Menschen, denen ihr eigenes Leben unerträglich geworden ist, darf nicht ausgenutzt werden. Der freie Wille des Sterbewilligen muss jederzeit gewährleistet sein. Will man den Sterbewilligen schützen, muss man das durch eine strikte Reglementierung und Beaufsichtigung der Sterbehilfeorganisationen tun – und nicht durch ein Totalverbot. Die organisierte Sterbehilfe darf deshalb keine gewinnorientierte Tätigkeit sein. Dieser Forderung wird derzeit auch nachgekommen. Ein entsprechendes Gesetz ist in Bern in Ausarbeitung. Der Bundesrat will die organisierte Suizidhilfe im Strafrecht ausdrücklich regeln, lehnt aber ein Verbot ab.

Die heute zur Diskussion stehende Volksinitiative will aber die Beihilfe zum Suizid generell verbieten. Bei näherem Hinsehen entpuppt sich die Volksinitiative als reine Augenwischerei. Im Text werden zwar scheinheilig die organisierte Sterbehilfe und der Sterbetourismus als zu lösendes Problem genannt, Ziel der Initiative ist aber ein gänzliches

Verbot jeglicher Hilfeleistung zu einem Suizid. Bildhaft gesprochen, dürfte der Ehemann seiner schwerkranken, unter unerträglichen Schmerzen leidenden Frau keine Medikamente besorgen, die sie dann selber einnimmt, um sterben zu können. Es fragt sich auch, ob die Verabreichung von Schmerzmitteln wie Morphium überhaupt noch legal wäre, da sie zwar einem Sterbenden die Schmerzen lindern, aber auch sein Leben verkürzen können, also die sogenannte indirekte aktive Sterbehilfe. Die Initiative ist also der falsche Ansatz, um diese komplexe Problematik zu lösen. Sie würde eher zu einem gesetzgeberischen Chaos beitragen und eine Rechtsunsicherheit verursachen. Das freie Recht auf Selbstbestimmung muss in jeder Phase gewährleistet bleiben. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, über das kostbarste Gut, sein eigenes Leben verfügen zu dürfen, wenn es für ihn unerträglich ist.

Warten wir also auf die gesetzgeberische Lösung des Bundes und lehnen Sie diese Volksinitiative ab!

Walter Schoch (EVP, Bauma): Für einmal liegt uns eine Volksinitiative vor, die weder gegen die Einheit der Materie noch gegen übergeordnetes Recht verstösst und somit ohne Vorbehalt für gültig befunden wird. Das ist ja schon fast eine Seltenheit, sind wir uns doch gewohnt, dass sich der Volkswille den Regeln der europäischen Menschenrechtskonvention unterziehen sollte. Die rechtliche Beurteilung der Sterbehilfe ist für die Integrität und die Würde des menschlichen Lebens in Zukunft von enormer Bedeutung, viel mehr, als dies manche Leute meinen. So wie der Tod aus dem gesellschaftlichen Leben verdrängt wird, glauben die meisten Zeitgenossen, Sterbehilfe sei nur eine Randerscheinung, die es zu regulieren gilt. Daneben ergibt sich dann für einen persönlich noch die willkommene Option, im Falle einer unheilbaren Krankheit, dem Leiden selbstbestimmt entfliehen zu können.

Man kann niemandem verbieten, sich das Leben zu nehmen. Aber organisierte Suizidhilfe zuzulassen, stösst Türen auf zu Entwicklungen, die nicht absehbar sind. Und wenn die organisierte Suizidhilfe noch so gründlich und gut reglementiert ist, es werden sich trotzdem der Wert des Lebens und die Auffassung über den Schutz des menschlichen Lebens schleichend verändern. Die Vorstellung, dass zum Beispiel ältere, gebrechliche und pflegebedürftige Menschen– notabene vo rerst ungewollt – unter Druck geraten, könnte zur realen Gefahr wer-

den. Irgendwann sind es dann nicht nur die Alten und Todkranken, sondern auch andere. Der Chef von Dignitas hat ja erst kürzlich wieder einen weiteren verwerflichen Gedankenanstoss zu diesem Thema gegeben. Es sollte einem gesunden Ehepartner ermöglicht werden, gleichzeitig mit dem todkranken Partner freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Das sind eben die Aussichten, wenn die Büchse der Pandora geöffnet wird.

Die rechtsdogmatische Beurteilung des Regierungsrates, wonach die Hilfe zum Suizid straflos bleiben muss, weil der Suizid straflos ist, greift definitiv zu kurz und wirkt beinahe schon zynisch. Der Grund liegt darin, dass der selbstbestimmte freie Wille des Menschen so frei nicht immer ist, wie es auch gewisse Kreise gern haben möchten. Menschliches Denken und Handeln geschieht nicht einfach autonom, sondern es ist das Resultat von Beziehungen, von der Beeinflussung des Kontextes, in dem der Mensch lebt. Der Regierungsrat führt ins Feld, es sei heute allgemeiner gesellschaftlicher Konsens, dass Suizidhilfe in bestimmten Konstellationen bei uneigennützigen Beweggründen straflos bleiben soll. Wer beurteilt das im Einzelfall? Die menschliche Ratio hat eben auch ihre Grenzen und ist nicht über alle Zweifel erhaben. Hier zeigt sich auch, wie hilflos eine Gesellschaft beziehungsweise die Politik im gesetzgeberischen Prozess geworden ist, wenn ihr ein konsensstiftendes ethisches Fundament abhanden gekommen ist und als einzige Referenz nur noch die Menschenrechte zur Verfügung stehen.

Dem Schutz des menschlichen Lebens muss oberste Priorität eingeräumt werden. Dies muss mit einem Ja zur Initiative als klares Signal nach Bern geschickt werden. Ich danke Ihnen.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Sie haben es gehört, die Initiative möchte jede Art von Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe stellen. Aus der geschriebenen Begründung sehen Sie, dass die organisierte Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord im Fokus steht, Kollege Heinz Kyburz hat das heute wieder etwas relativiert. Wir haben uns – das wurde auch gesagt – in diesem Rat schon verschiedentlich mit den Sterbehilfsorganisationen befasst. Einzelne Praktiken einzelner dieser Organisationen haben mit Menschenwürde nichts oder wenig zu tun, obschon ja eine dieser Organisation den Begriff der Würde (lat. dignitas) im Namen trägt. Persönlich halte ich im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit meiner Fraktion das, was da vielfach

als Sterbetourismus bezeichnet wird, für inakzeptabel. Wir nehmen hier eine Vorreiterrolle in der Schweiz ein, die nicht nötig ist. Ich denke, es gäbe Politikbereiche, wo wir besser Vorreiter sein könnten. Hier ist tatsächlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben. Bekanntlich haben sich nun die Bundesbehörden der Angelegenheit angenommen. Die Regelung gehört auch auf Bundesebene. Einzelne dieser Vorschläge gehen in die richtige Richtung.

Im Gegensatz zu dem, was auf Bundesebene diskutiert wird, ist die Initiative aus zwei Gründen untauglich. Sie ist einerseits untauglich, weil sie zu einer unerwünschten Systemwidrigkeit im Strafrecht führen würde, anderseits geht sie zu weit. Systemwidrig ist die Initiative, weil sie gegen das Prinzip der limitierten Akzessorietät im Strafrecht verstösst. Danach setzt jede Bestrafung eines Teilnehmers an einer Straftat voraus, dass der Haupttäter tatbestandsmässig und rechtswidrig handelt. Dies ist beim Selbstmord nicht der Fall. Es gibt keinen Grund, dieses Prinzip des Strafrechts zu ritzen.

Zu weit geht die Initiative, weil sie jede Form insbesondere von Beihilfe unter Strafe stellen will. Der Entscheid, wie man aus dem Leben scheiden will, ist nun wirklich ein Entscheid, den jeder für sich selber treffen muss. Es gibt Gründe, den Freitod zu wählen. Ich habe gehört, was Kollege Heinz Kyburz gesagt hat, es geniesst meinen Respekt. Allerdings, wenn ich ehrlich bin, kann ich Ihnen auch nicht sagen, wie ich dannzumal, wenn der Tag kommt, einmal aus dem Leben scheiden werde. Es ist durchaus denkbar, dass meine Schmerzen und meine Leiden so sind, dass ich den Freitod wählen würde. Dann würde ich es unerträglich finden, wenn meine Frau, die mir Gift gibt, bestraft würde. Da es ein Entscheid ist, denn jeder selber fällen will und kann und muss, muss es auch in Zukunft zulässig sein, straflose Beihilfe zum Selbstmord zu leisten, dann nämlich, wenn die Voraussetzungen von Artikel 115 Strafgesetzbuch nicht erfüllt sind.

Aus diesen Gründen ist die Initiative abzulehnen. Die Auswüchse der organisierten Sterbehilfe können Sie durch Annahme dieser Initiative nicht bekämpfen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Wir stehen dazu, dieser Volksinitiative den Zugang zur Volksabstimmung bereitet zu haben. Wir sind so demokratisch und möchten, dass sich der Stimmbürger zu diesem Thema äussern kann. Jede Volksabstimmung stärkt unsere

12719

Demokratie, juristische Ausreden hin oder her. Wir fühlen uns auch in unserer Ansicht durch das Bundesgericht bestätigt.

Aber Suizidhilfe als Politikum ist kein Kerngeschäft der SVP. Daher gibt es auch eine die Initiative befürwortende Minderheit in unseren Reihen. Eine Mehrheit der SVP ist jedoch der Ansicht, dass es hier keine Zürich-spezifischen Regulierungen braucht. Eine Lösung auf Bundesebene ist im Gange. Das Postulat von Bruno Walliser und Jean-Philippe Pinto, wonach die Kosten den betroffenen Personen beziehungsweise Organisationen und nicht dem Steuerzahler anfallen sollen, ist überwiesen worden.

Persönliche Freiheit ist für uns ein wichtigeres Gut als moralische Vorstellungen über die angebliche Verwerflichkeit von organisiertem Sterben. Daher wird die SVP mehrheitlich diese Initiative ablehnen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Ich schätze, dass der Kanton Zürich eine liberale Grundhaltung hat gegenüber dieser organisierten Sterbehilfe, Suizidhilfe. Ich möchte, wenn dieser Zeitpunkt einmal kommen sollte, selber entscheiden können, wie ich aus dem Leben scheiden werde. Möchte ich Hilfe beiziehen oder werde ich es allein entscheiden und selber tun? Oder werde ich warten, bis es dann geschieht? Ich finde es wichtig, dass die Richtlinien wirklich gut aufgestellt sind. Es soll jeglicher Missbrauch, so gut es geht, verhindert werden. Diese Organisationen sollen nicht gewinnorientiert arbeiten dürfen. Aber wenn diese Organisationen – und da sprechen wir ja immer ungefähr von den gleichen zwei Organisationen, würde ich sagen, wenn sie diese Auflagen, die von Bundesbern gemacht werden sollten, erfüllen, dann bin ich froh, wenn ich auf diese Organisationen zurückgreifen kann. Ich hätte Ihnen eine Empfehlung: Ausnahmsweise würde ich mir hier erlauben, Ihnen ein Buch zum Thema zu empfehlen. Und zwar ist es das Buch von Ruth Schäubli-Meier und heisst «Alzheimer. wie will ich noch leben, wie sterben?». Darin beschreibt sie die Phase, die ihr Mann nach der Diagnose Alzheimer erlebt hat, die sieben Jahre, die er dann noch gelebt hat. Er hat sich bewusst entschieden, mit Exit aus dem Leben zu scheiden, mit dieser Organisation. In diesem Buch wird sehr einfühlsam, sehr realistisch und auch, finde ich, kritisch darüber geschrieben. Es werden auch eigene Worte des betroffenen Mannes, der Theologe und Psychologe war, niedergeschrieben. Ich kann es wirklich sehr empfehlen, gerade wenn man sich darüber intensive Gedanken macht und nicht einen missionarischen Eifer hat, etwas zu verbieten oder einfach immer mehr zu verbieten. Ich würde Ihnen empfehlen, dieses Buch zu lesen und sich an das letzte Menschenrecht zu halten, nämlich das Recht, über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu bestimmen, selber entscheiden zu können. Das möchte ich heute, das möchte ich auch in Zukunft. Ich möchte nicht, dass das durch eine solche Initiative, dass diese Grundhaltung im Kanton Zürich verunmöglicht wird.

Darum empfehle ich Ihnen, diese Initiative, wie es auch die SP-Fraktion macht, abzulehnen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf) spricht zum zweiten Mal: Das Anliegen von Renate Büchi besteht weiterhin. Jeder Mensch kann über sein Leben entscheiden, ob er weiterleben will oder nicht. Aber das heisst noch nicht, dass man daraus das Recht ableiten will, dass jemand einem dabei assistiert.

Bei Matthias Kestenholz ist es so, dass ich sehr schätze, dass er sich für die Palliativhilfe ausgesprochen hat. Das finde ich gut. Mindestens diesen Teil des Votums kann ich unterstützen. Es ist ja eigentlich schade, dass die anderen Parteien nicht auch sehen, dass das die Zukunft ist: Palliativmedizin.

Bei Beat Badertscher habe ich ein bisschen Mühe damit, dass er versucht, rechtlich zu argumentieren, und sagt, das sei systemwidrig. Also schon 1907, als man diese Bestimmung ins Gesetz aufnahm, erwog man, diesen Teil, dass man nicht aus verwerflichen Gründen handeln soll, zu streichen. Es wäre also auch damals bereits möglich gewesen, das Gesetz so zu verabschieden, dass dieser Teil nicht enthalten ist. Und was mich in diesem Saal eigentlich am meisten beunruhigt, ist, dass vonseiten der CVP wie auch vonseiten der FDP das Votum dafür ausgesprochen wurde, dass der Ehepartner darüber entscheiden soll, ob man jemandem das tödliche Gift verabreicht. Insbesondere von einer Staatsanwältin finde ich das erschreckend, so etwas zu hören. Es ist klar, wir sind, wie es die Initiative sagt, gegen die organisierte Sterbehilfe, aber natürlich auch dagegen, dass der Lebenspartner oder wer auch immer darüber entscheidet, wer sterben soll.

Und jetzt noch zum Schluss: Die Studie des Kriminologen Professor Christian Schwarzenegger von der Universität Zürich, der die Möglichkeiten der Palliativhilfen ausser Acht liess und mit suggestiven Fragestellungen mit dem Beispiel der todkranken Frau mit unerträglichen Schmerzen, nahe dem Tod, das Ergebnis dieser Studie gezielt

beeinflusste, diese Studie ist wenig hilfreich und muss als gezielte politische Botschaft verstanden werden, zumal Professor Christian Schwarzenegger auch Mitglied der Ethikkommission von Exit ist. Das ist also keine brauchbare Studie.

Wo sich eine liberale Gesellschaft die Hintertür der Suizidhilfe offenlassen will und diese sogar regelt, muss sie sich bewusst sein, dass sie damit Tür und Tor für die organisierte Beseitigung von schwachen Gliedern unserer Gesellschaft fördert. Über kurz oder lang werden den betagten Menschen die gleichen Rechte wie dem Kind im Mutterleib abgesprochen werden. Auch die Autonomie des Betagten in seiner Entscheidung wird laufend eingeschränkt. Professor Daniel Hell hat es mit seiner Frage auf den Punkt gebracht, Zitat: «Wie autonom ist der Todeswunsch, wenn einem vermittelt wird, man sei nur noch eine Last?»

Ich ersuche Sie somit, sich für die Würde und Selbstbestimmung des Betagten einzusetzen und deshalb dieser Volksinitiative zuzustimmen. Der Theologe und Ethiker Doktor Franz Mathwig hat es sehr treffend formuliert, Zitat: «Suizidhilfeorganisationen sind im Grunde so überholt wie die Diskussionen darüber. In den 1980-er Jahren entstanden sie als kritische Reaktion auf eine Spitzenmedizin, die dem Ziel der Lebenserhaltung um jeden Preis zu folgen schien. Damals gab es – im Gegensatz zu heute– keine Patientenverfügungen, keine etablierte Palliativmedizin, und die Autonomie von Patientinnen und Patienten war in den Köpfen der Ärztinnen und Ärzte noch nicht selbstverständlich.» Heute leben wir nicht mehr in den 80-er Jahren, verstehen Sie das doch! Wenn man sich dies vor Augen führt, sollte man es eigentlich nicht verantworten können, jemanden, der sich in einer äusserst labilen Lebensphase befindet, den Einflüssen von Suizidhilfeorganisationen aussetzen zu wollen.

Aus den dargelegten Gründen lehnt das Initiativkomitee jede Art von Verleitung oder Beihilfe zum Selbstmord ab und verlangt mittels Standesinitiative, dass Verleitung oder Beihilfe zum Selbstmord zum Schutz des Menschen unter Strafe zu stellen sind. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Gerade das letzte Votum von Heinz Kyburz zwingt mich dazu, zu dieser Frage doch auch etwas zu sagen. Ich finde es unerträglich, absolut unerträglich, die Möglichkeit des assistierten Suizids der Palliativmedizin gegenüberzustellen, so als

«entweder – oder». Es braucht beides zwingend. Auch Menschen, die sich irgendwann für einen Suizid entscheiden, brauchen während dieser Phase die Möglichkeiten einer palliativen Medizin. Es gibt aber auch Grenzen der palliativen Medizin, und das gilt es auch wahrzunehmen. Palliativpflege, Palliativbehandlung kann nicht jedes Leiden lindern. Es gibt Schmerzen, die sich schwer lindern lassen, nur mit schweren Medikamenten mit sedativer Wirkung. Es gibt Übelkeit, es gibt Juckreiz, es gibt zum Beispiel das Wissen drum, dass man langsam die Autonomie verliert, dass man immer weniger selber bestimmen kann, was man tun will, wie man es tun will. Alle diese Leidensmöglichkeiten kann die Palliativpflege oder -behandlung lindern, aber nicht alle. Sie kann diese nicht einfach wegnehmen. Und es ist zynisch, so zu tun, als sei das alles möglich.

Zudem haben wir noch lange, lange nicht eine etablierte Palliativpflege. Viele Menschen, die sich mit todkranken Menschen befassen, wissen, dass es immer wieder noch todkranke Menschen gibt, die nicht dort ihren Lebensabend verbringen können, wo sie wollen, weil die Möglichkeiten nicht gegeben sind, weil die Hilfe von der Spitex nicht kommen kann, weil vielleicht ein Gesundheitsvorstand bestimmt, dass in dieser Gemeinde keine Patienten mit Schmerzpumpe zu Hause behandelt werden. Ich kenne solche Fälle.

Ich möchte Sie bitten, Ihre Energie eher dafür einzusetzen, dass diese Möglichkeiten verbessert werden – und nicht dafür, die Freiheit, seinem Leben ein Ende zu setzen, wahrzunehmen. Ich finde es auch zynisch von beiden Seiten, die Frage der Würde des Todes mit dem Suizid oder mit der Natürlichkeit gleichzusetzen. Ob ein Tod würdevoll ist oder nicht, entscheidet sich im Grunde genommen im Sterben. Und wenn der Sterbende der Meinung ist, er möchte nicht Hand an sich legen, dann ist das ein würdevoller Tod. Und wenn er sich entscheidet, seinem Leben selber ein Ende zu setzen, ist auch dieser Tod würdevoll. Ich mag es nicht, wenn das gegeneinandergesetzt wird, aber von beiden Seiten. In einem Punkt gebe ich Heinz Kyburz recht: Es ist wichtig und es ist nötig, dass wir daran denken, dass Menschen, die todkrank sind, die hilflos sind, verletzlich sind. Und es gilt darum, sehr behutsam mit der Möglichkeit des assistierten Suizids umzugehen, um diesen Menschen nicht den Eindruck zu geben, sie müssten ihrem Leben ein Ende setzen, weil sie ja nichts mehr wert sind. Ich finde das ganz wichtig und ich habe das in diesem Saal schon mehr als einmal gesagt: Es gibt kein unwertes Leben. Der einzige, der entscheiden darf, ob er seinem Leben ein Ende setzen will oder nicht, ist der Betroffene selber – und niemand anders, weder seine Angehörigen noch eine politische Partei. Danke.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich bin einer derjenigen eines kleinen Teils unserer Fraktion, der diese Initiative unterstützt. Ich denke ganz fest, dass das oberste Gebot unseres Rechtsstaates und unserer Gesellschaft es ist, Leben zu erhalten. Wir wissen ja alle, dass die Schweiz, weltweit gesehen, die meisten Suizidfälle hat oder fast die meisten Suizidfälle. Und wer das befürwortet, dass Suizidhilfe bestehen soll, der begibt sich auf einen sehr, sehr schmalen Grat. Wir suggerieren uns alle und sagen: Wer eine sehr schlimme Krankheit hat, unheilbar krank ist, vor Schmerzen praktisch kaum mehr seine Gedanken ordnen kann, der soll doch selbst bestimmen können. Das ist so schon auch nicht falsch, aber es gibt ja dann noch eine andere Sichtweise von Suiziden: «Ich habe Geldsorgen» oder «Ich kriege mein Leben, obwohl ich topgesund bin, nicht mehr auf die Reihe, ich habe übermässige Schulden». Wenn Sie suggerieren, dass jeder Mensch genau dann auch Suizid begehen darf, so erachte ich das als sehr, sehr schlecht, zumal ja auch von denen, die diese Initiative ablehnen wollen, entsprechende Vorstösse gekommen sind, die sagen «Wir müssen doch Hilfeorganisationen ins Leben rufen, wir haben auch eine der grössten Suizidsterberaten unter Jugendlichen, wir müssen diese doch früher abholen». Denn für ihr Umfeld ist es ja etwas sehr Erschreckendes. Da, denke ich, haben viele nicht fertig gedacht. Bei der Suizidhilfe, indem man jemanden von der Maschine befreit, da glaube ich, sind wir uns einig: Wenn nur noch der Computer oder die Maschine Leben erhält, sollte man den Mut haben, diese Maschine abzustellen. Und ich glaube, da wäre auch die EDU sicher noch dabei.

Aber es kann nicht sein, dass wir jetzt ein Signal ausstossen und sagen, Suizid solle jeder so bestimmen können, wie er will; egal, ob gesund oder krank, egal, welchen Geschlechts und vor allem egal, welchen Alters. Das sehe ich als grosse Gefahr. Und darum bin ich auch in diesem Komitee «Stopp der Suizidhilfe!». Ich danke Ihnen, wenn Sie uns dabei unterstützen.

Maleica Monique Landolt (GLP, Zürich): Um was geht es hier rein technisch gesehen? Die EDU verlangt mit dieser Volksinitiative, dass der Kanton Zürich eine Standesinitiative nach Bern schickt. Wie aus Bern via Medien kommuniziert, wurde die Vernehmlassungsrunde

bezüglich dieses Themas «neue vorgeschlagene Regelungen» schweizweit bereits abgeschlossen. Es haben unter anderem 26 Kantone, 13 Parteien, über 80 Organisationen sowie diverse Privatpersonen daran teilgenommen. Die zuständige Bundesrätin (Simonetta Sommaruga), das zuständige Departement wird nun aufgrund der diversen klaren Rückmeldungen mit Experten und Beratern eine neue Variante ausarbeiten, welche die breitesten Anliegen aufnehmen soll.

Darum ist es unseres Erachtens absolut unnötig, noch diese Volksinitiative zu unterstützen, um eine Standesinitiative nachzureichen. Der lösungsorientierte Prozess ist bereits voll im Gange. Ausserdem hat sich die EDU in dieser Vernehmlassungsrunde auch bereits sehr detailliert äussern können. In dem Sinne lehnen wir die Standesinitiative aus Zürich ab, ebenso den inhaltlichen Teil.

Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil): Wer hätte noch vor fünf Jahren gedacht, dass wir hier drin so seriös und so zustimmend über Palliative Care sprechen; das freut mich selbstverständlich. Was mich aber nicht freut, ist, dass wir heute Palliative Care gegenüber anderen Möglichkeiten ausspielen, wie jemand mit einer schwersten, einer todesschwersten Krankheit umgehen will, nämlich dem freiwilligen Suizid. Das dient der Sache nicht. Ich habe ein bisschen das Gefühl, wenn ich hier einzelne Voten gehört habe, dass Sie - und da kann man Ihnen keinen Vorwurf machen – halt auch nicht wissen, wovon Sie sprechen, wenn Sie auch von Palliative Care sprechen. Kommen Sie doch einmal zu uns. Wir haben viele Freiwillige im Hospiz Zürcher Lighthouse, die bei uns Nachtwache machen, Nachtwache bei Menschen, die im letzten Stadium sind, sprich: die eigentlich am Sterben sind. Das kann 24 Stunden gehen, 48 Stunden gehen, das kann auch eine ganze Woche gehen. Aber diese Menschen bei uns sind jede Minute betreut und haben jemanden bei sich an der Seite in ihrem Zimmer. Glauben Sie, dieser letzte Teil des Lebens sei ein Zuckerschlecken? Natürlich ist Palliative Care eine Alternative, wenn man sich dafür entscheidet und sagt «Ich möchte schmerzfrei gehen können». Aber das Ertragen dieser Krankheiten, die man hat, bis in die letzte Sekunde hinein, das ist ein Kampf. Und es ist nicht jedem Menschen gegeben, dass er sich in das freiwillig hinein begibt. Ich habe grosse Achtung vor Menschen, die diesen Weg gehen, und ich finde, es ist auch der richtige Weg. Es wäre auch für mich der richtige Weg. Aber genauso respektiere und akzeptiere ich, dass andere Menschen einen anderen Weg gehen wollen. Und es ist nicht unser Recht, hier drin 12725

Gott spielen zu wollen und zu meinen, wir könnten entscheiden, wer welchen Weg für sich nimmt und ob er seinem Leben mit einer solchen Voraussetzung anders ein Ende setzen will, weil er weiss, dass er an diesem Weg, bis in die letzte Sekunde zu gehen, zerbrechen würde. Dann lassen Sie sich auch noch eines gesagt sein: Wir müssen nicht so tun, als ob Palliative Care überhaupt nichts damit zu tun hätte, ob Leben jetzt verlängert oder verkürzt wird. Ganz am Ende, wenn Sie auf die Wünsche und die Bedürfnisse des sterbenden Menschen eingehen, kommt irgendwann auch die Grauzone, wo Sie genau wissen, dass Sie mit der Schmerzbehandlung selbstverständlich auch dazu beitragen, dass ein Körper, ein Herz die Kraft aufgibt und ein Mensch dann gehen kann.

Ich bitte Sie also, spielen Sie nicht das eine gegen das andere aus. Ich bin der festen Überzeugung: Der Staat hat nicht das Recht, hier einzugreifen in die freie Entscheidungswahl eines Menschen, ob er geordnet und ethisch richtig, mit gewissen Regeln seinem Leben selber ein Ende setzen möchte oder ob er einen anderen Weg gehen will.

Silvia Steiner (CVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Heinz Kyburz hat mich jetzt schon zu einer kleinen Entgegnung provoziert. Er hat ja gesagt, ich hätte hier ausgeführt, ein Ehemann der Todkranken und Suizidwilligen entscheide, ob sie sterbe oder nicht. Es geht ja gerade nicht darum- ich habe es deshalb auch wirklich nicht so gesagt -, sondern es geht um den freien Willen des Sterbewilligen. Dieser muss gewährleistet sein. Und eine Hilfestellung ist eine Hilfestellung und keine selbstständige Tat. Wenn also ein Sterbewilliger den Sterbewunsch hegt, weil sein Leben für ihn unerträglich ist und er auf eine anständige Art aus dem Leben scheiden möchte, auf eine anständigere eben als diejenige, die ihm dann selbstständig offenbleibt, so soll ihn ein Helfer unterstützen dürfen. So steht es heute im Gesetz. Und dass es so bleibt, aber dass eben die Hilfe reglementiert wird, dafür stehen wir ein. Sonst können Sie mir einmal erklären, weshalb es besser ist, dass sich ein solcher Mensch aus Verzweiflung aus dem Fenster des Altersheims stürzen muss oder aus dem Altersheim oder Pflegeheim fliehen muss und sich unter den nächsten Zug stürzt. Ich finde das keine sehr schöne Alternative und auch keine schöne Art zu sterben – auch nicht für diejenigen, die nachher ausrücken müssen, um den Todesfall aufzunehmen. Hier braucht es eben menschenwürdige Möglichkeiten, und ich hoffe, dass der Bund jetzt diese menschenwürdigen Möglichkeiten auch wieder reglementiert.

Ich bitte Sie, diese Volksinitiative abzulehnen.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Ich möchte einführend noch sagen: Das Initiativkomitee ist nicht nur die EDU und das Initiativkomitee spielt nicht Gott. Die organisierte Beihilfe zum Suizid ist eine Frucht des Egoismus und einer zunehmenden Pietätlosigkeit. Die Achtundsechzigerbewegung lässt grüssen. Es stimmt mich äusserst bedenklich, dass wir im Zeitalter der besten palliativen medizinischen Möglichkeiten die organisierte Beihilfe zum Suizid gesetzlich legalisieren wollen. Der Staat hat gemäss Bundesverfassung nicht die Aufgabe zur Förderung des Freitodes, sondern zum Schutz des Lebens. Ich möchte ein Zitat von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf beifügen: «Es ist doch keine Lösung, als Staat zu sagen: «Soll er sich umbringen, wenn er will». Mit der Sterbehilfe schaffen wir eine Hintertür für die Entsorgung des oder der Lebensmüden. Keine gesetzliche Regelung vermag den psychischen Druck, welcher durch die Möglichkeit der legalen Sterbehilfe auf die Kranken, Alten, der Gesellschaft zur Last fallenden Bevölkerung gelegt wird, keine gesetzliche Regelung mag dies abnehmen.

Bitte unterstützen Sie die Initiative. Danke.

Renate Büchi (SP, Richterswil) spricht zum zweiten Mal: Ich finde, die Achtundsechziger sind ja wirklich an vielem schuld, wahrscheinlich sozusagen an allem, aber dass sie jetzt auch noch hinzugezogen werden, wenn es darum geht, die Begleitung oder die Beihilfe zum Selbstmord als Ursache darzustellen; das macht mir dann schon ein bisschen Mühe, auch wenn ich keine Achtundsechzigerin bin. Denn wenn ich Ihnen zuhöre, muss ich leider sagen, fühle ich mich nicht einmal an die Achtzigerjahre erinnert, dann fühle ich mich ans Mittelalter erinnert. Ich bin der Meinung, dass zwischen dem Mittelalter und dem Jahr 2010 die Aufklärung stattgefunden hat und dass dadurch der Mensch Rechte erhalten hat, die er einfach jetzt auch weiterhin behalten dürfen soll. Darum verschonen Sie uns doch damit, irgendwelchen Leute, seien es Achtziger, Neunziger oder Hunderter, die Schuld an etwas zu geben, was ganz andere Ursachen hat und mit dem wirklich eine ganz grosse Entwicklung verbunden ist. Ich möchte nicht hinter die Aufklärung zurückgehen. Danke, das möchte ich nicht. Darum lehnen Sie diese Initiative ab! Danke.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Minderheitsantrag von Michael Welz, René Isler und Ruedi Menzi (in Vertretung von Rolf Siegenthaler):

- I. Die Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Stopp der Suizidhilfe!» wird zugestimmt.
- II. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Standesinitiative beim Bund einzureichen.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 133 : 22 Stimmen (bei 7 Enthaltungen), den Minderheitsantrag abzulehnen und die Volksinitiative gemäss Antrag der Kommission zur Ablehnung zu empfehlen.

II., III. und IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Änderung Gemeindegesetz, Beamte mit selbstständigen Befugnissen

Parlamentarische Initiative von Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Katharina Kull (FDP, Zollikon) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) vom 14. Juni 2010

KR-Nr. 173/2010

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz) wird wie folgt ergänzt:

§ 57a (neu)

Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, einzelne Verwaltungsbefugnisse besonderen Beamten mit eigener Verantwortlichkeit zu übertragen.

Begründung:

Zurzeit ist es für Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation nicht zulässig eine Kompetenzdelegation, zum Beispiel für Anstellungen, an Verwaltungsmitarbeiter wie Gemeindeschreiber oder Abteilungsleiter zu delegieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation diese Kompetenz im Gemeindegesetz gestattet wird und den anderen Gemeinden nicht. Um den heutigen Bedürfnissen einer zeitgemässen Verwaltung gerecht zu werden, muss diese Möglichkeit der Delegation in der entsprechenden Gemeindeordnung geregelt werden können.

Auch die in gewissen Spezialgesetzen (z.B. § 325 Abs. 2 PBG) normierte Möglichkeit der Delegation an einen «sachkundigen Beamten» präsentiert sich zu umständlich. Der Gesetzgebungsprozess wird zu sehr belastet, wenn bei jeder Überarbeitung eines Gesetzes die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben speziell geprüft und einzeln normiert werden müsste.

Im Gemeindegesetz muss deshalb eine entsprechende Bestimmung für Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation aufgenommen werden. Der nicht mehr aktuelle Begriff «Beamte» wird in Anlehnung von § 115a Gemeindegesetz verwendet.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil): Mit unserer Motion wollen wir gelebte Praxis gesetzeskonform nachvollziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Parlamentsgemeinden die Kompetenz zugesprochen wird, Kompetenzdelegationen an Verwaltungsmitarbeiter zu delegieren, und im Gegenzug den übrigen Gemeinden nicht. Es muss doch möglich sein, zum Beispiel die Anstellung eines Mitarbeiters im Werkhof oder im Alterszentrum an den Gemeindeschreiber zu delegieren, immer vorausgesetzt, dass die entsprechenden Gemeindeordnungen dies auch zulassen.

Ich bitte Sie, diese PI zu überweisen und das Gesetz über das Gemeindewesen mit dem neuen Paragrafen 57a zu ergänzen. Übrigens hoffe ich, dass die Umsetzung dieser Motion, sofern der Rat sie auch überweist, nicht sechseinhalb Jahre dauert. Dankeschön.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Vorweg, die CVP unterstützt die sinnvolle PI. Es muss auch für Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation, das heisst für Gemeinen ohne Parlament, möglich sein, Kompetenzen – ich denke hierbei in erster Linie an Anstellungskompetenzen – an den Gemeindeschreiber oder einen anderen höheren Verwaltungsmitarbeiter zu delegieren. Nach geltendem Recht ist eine Delegation nicht möglich, obwohl dies offenbar gewisse Gemeinden trotzdem anders handhaben. Wo kein Kläger, ist ja bekanntlich auch kein Richter. Auch handhaben die Bezirksräte diese wichtige organisatorische Frage verschieden. Es gibt gewisse Aufgaben, die sinnvoll von höheren Gemeindeangestellten wahrgenommen werden können. Das veraltete Verständnis der Aufgabenerfüllung nur durch die Exekutive fordert unnötigerweise die Milizbehörden und das Milizsystem in inhaltlicher wie in zeitlicher Weise. Die Exekutivmitglieder sollen sich auf die strategischen Fragen der Gemeinden fokussieren. Dies entspricht einem modernen Führungsverständnis.

Der Kanton Zürich benötigt eine einheitliche Regelung. Vor allem benötigen wir auch eine gewisse Ruhe in diesem Rat, glaube ich. (*Der Lärmpegel im Ratssaal ist sehr hoch.*) Zur Zeit des Erlasses des Gemeindegesetzes, 1926 notabene, mag eine derartige Lösung vermut-

lich Sinn gemacht haben. Damals ging man davon aus, dass die gewählten Exekutivvertreter die Aufgaben persönlich erfüllen. Spätestens am nächsten Wahltermin legten sie Rechenschaft darüber ab, wie sie die Aufgaben erfüllt hatten. In der heutigen Zeit aber bei der laufenden Zunahme der Anzahl der zu erledigenden Aufgaben, der Gesetzesflut sowie der Komplexität der Aufgaben ist von den damaligen Grundsätzen abzuweichen. Es gilt, sich gedanklich von der umfassenden Zuständigkeit der Behörde zu lösen und der Verwaltung zu ermöglichen, nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Die Gemeinden im Kanton Zürich haben sich seit 1926 verändert. Vermutlich ging man davon aus, dass grössere Gemeinden zwingend Parlamente einführen sollten. Dies ist heute im Kanton Zürich bei Weitem nicht der Fall. Ich sage: zum Glück. Ich denke hierbei vor allem an Wetzikon, Volketswil, Regensdorf, Thalwil und so weiter. Im Jahr 1926 zum Beispiel gab es die heutige politische Gemeinde Volketswil nicht einmal, sondern Volketswil war eine Zivilgemeinde. Die Einwohnerzahl betrug weniger als 2000, heute sind es über 17'000. Damals konnten fast alle Aufgaben durch den Gemeinderat selber erledigt werden, eine Verwaltung gab es kaum.

Aus diesen Gründen bietet sich eine einfache gesetzliche Lösung an: Die Exekutiven sollen durch das Gemeindegesetz Paragraf 57a grundsätzlich ermächtigt werden, einzelne Aufgaben an besondere Beamte mit eigener Verantwortung zu übertragen. Ich danke Ihnen.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Diese PI ist unterstützungswürdig, weil sinnvoll und pragmatisch. Die Meinung der Regierung kennen wir ja auch schon aus dem Vernehmlassungsentwurf (RRB 1563/2006) für eine Gemeindegesetz-Revision. Die Revision, welche jetzt in Vernehmlassung ist, nennt die heutige Situation praxisfremd. Also, die Scheunentür ist weit offen. Es ist nicht einzusehen, dass die beiden Organisationen in dieser Beziehung unterschiedlich behandelt werden. Das Delegieren von Aufgaben an Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter muss innerhalb der Führungskompetenz der Behörde liegen. Ob es sich nun um eine Gemeinde mit Parlament oder um eine Gemeinde mit Gemeindeversammlung handelt, ist doch völlig unerheblich.

Im Gemeindegesetz muss deshalb eine entsprechende Bestimmung für Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation aufgenommen

werden. Das ist eben in der Gemeindegesetz-Revision auch so vorgesehen. Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.

Katharina Kull (FDP, Zollikon): Das Wesentliche zu unserer PI wurde bereits erwähnt. Im Zuge der Aufgabentrennung zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung in strategische und operative Aufgaben sollte die Anstellungsdelegation an die Verwaltung für gewisse Mitarbeiterkategorien, wie zum Beispiel für Mitarbeiter in Altersheimen, möglich sein, und zwar unabhängig von der Gemeindeorganisation. Wir gehen davon aus, dass diese PI im Rahmen der Gesetzesberatung zur Revision des Gemeindegesetzes einfliessen wird. Wer den Text bereits gelesen hat, sieht, dass dies der Fall ist. Wir bitten Sie, die Parlamentarische Initiative zu überweisen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Ich kann es ganz einfach und kurz machen: Die Idee ist gut. Heute bestimmen wir über die Überweisung dieses Geschäfts an die Kommission. Dieser Überweisung werden wir zustimmen und wir gönnen der Kommission ein einfacheres Geschäft als die vergangenen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Ich bin leitender Angestellter und kann Ihnen sagen, dass diese PI Sinn macht. Gemeinden mit ordentlichen Gemeindeorganisationen sollen in diesem Bereich die gleichen Rechte wie Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation haben. Insbesondere bei grösseren Gemeinden, die eine ordentliche Gemeindeorganisation haben, besteht das Bedürfnis, einzelne Verwaltungsbefugnisse auf leitende Angestellte zu übertragen. Dadurch können die Behörden von operativen Arbeiten entlastet werden und sich vermehrt auf strategische Aufgaben konzentrieren. Ebenso stärkt dieses Vorgehen die Subsidiarität, wonach Aufgaben auf der möglichst tiefsten Stufe zu erfüllen sind. Mit der Möglichkeit, Entscheide von leitenden Angestellten innert 30 Tagen durch die Gesamtbehörde überprüfen zu lassen, kann auch die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden, sodass jeder Bürger bei Bedarf auch einen erstinstanzlichen Entscheid der übergeordneten Behörde verlangen kann. Die EDU wird deshalb diese PI vorläufig unterstützen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Wir haben es gehört, in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation, also mit Grossem Ge-

meinderat, kann gemäss Paragraf 115 des Gemeindegesetzes eine Kompetenzdelegation an besondere Beamte, die es zwar zwischenzeitlich formell nicht mehr gibt, mit eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. In der Gemeindeordnung muss das aber ausdrücklich vorgesehen sein. Die Initianten fordern nun mit ihrer PI eine analoge Reglung auch für Gemeinden mit ordentlicher Organisationsform. Wir haben für dieses Anliegen absolut Verständnis. Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb Kompetenzdelegationen in Gemeinden mit Gemeindeversammlung und solche mit Grossem Gemeinderat unterschiedlich geregelt sein sollten. Die EVP-Fraktion unterstützt diese PI vorläufig. Danke.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die Praxis dürfte in vielen Gemeinden bereits so sein, wie es die PI verlangt. Ich spreche aus meiner eigenen sündhaften Vergangenheit. Wahrscheinlich haben wir da etwas gemacht, das zwar praktisch war und allgemein akzeptiert, und wir hatten auch «Schwein», dass wir nicht erwischt wurden. Deshalb haben wir grösstes Verständnis für die PI. Sie wird in Paragraf 58 des neuen Gemeindegesetzes, das in der Vernehmlassung ist, umgesetzt. Das Wesentliche hat Kollegin Esther Hildebrand bereits gesagt. Wir unterstützen die PI ebenfalls.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 149 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Abschaffung der Fachstelle für Schulbeurteilung

Parlamentarische Initiative von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen) und Corinne Thomet (CVP, Kloten) vom 14. Juni 2010

KR-Nr. 174/2010

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Volksschulgesetz soll wie folgt geändert werden:

§47 ¹unverändert

²unverändert

§§ 47 Abs. 3 bis 49 werden aufgehoben.

Begründung:

- a) Die Fachstelle für Schulbeurteilung verursacht vor, während und nach der Evaluation einer Schule an dieser einen immensen administrativen Aufwand.
- b) Die Schulqualität wurde bisher durch die Fachstelle nicht wesentlich gesteigert.
- c) Die Fachstelle für Schulbeurteilung misst die Schulqualität an Ansprüchen, welche nicht legitimiert sind. Die Gewichtung dieser Ansprüche ist nicht transparent.

Mit über 50 Mitarbeitenden evaluiert die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung jede Schuleinheit der Volksschule ein Mal in vier Jahren. Vor der Evaluation erstellt die Schule ein umfangreiches Portfolio (inklusive Selbstbeurteilung). Schriftliche Befragungen (Schüler, Eltern, Lehrpersonen), Interviews und Unterrichtsbeobachtungen bilden weitere Datenquellen. Der Beurteilungsbericht der Fachstelle enthält Entwicklungshinweise, die Schule muss zu deren Umsetzung einen Massnahmeplan erarbeiten. Vom ersten Kontakt mit der Fachstelle bis zur Erstellung des Massnahmeplans dauert es rund dreissig Wochen.

Zwar wurden an zahlreichen evaluierten Schulen Entwicklungshinweise umgesetzt. Deren Nutzen ist aber gemessen am Aufwand, welche die Schulbeurteilung für die Schule (und für die kantonalen Finanzen) verursacht, gering. Der Jahresbericht der Fachstelle zeigt, dass die Qualität der Volksschule auch vor der Umsetzung von Massnahmeplänen hoch ist.

Guter Unterricht sollte durch das Einhalten des Lehrplans definiert werden. Organisatorische und methodische Rahmenbedingungen, an welche sich Schulen und einzelne Lehrpersonen halten müssen, sind im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung geregelt. Das Handbuch für Schulqualität, welches der Bildungsrat verfasst hat und welches die Fachstelle für Schulbeurteilung als Qualitätsmassstab nimmt, darf den Spielraum von Gesetz, Verordnung und Lehrplan nicht einschränken. Ein Beispiel: Im Kanton Zürich besteht gemäss Lehrplan «Methodenfreiheit». Trotzdem erhebt die Fachstelle «Individualisieren» zum Qualitätsmerkmal. Sie lenkt damit über den Willen des Gesetzgebers hinaus den Schulalltag und unterwirft die Handlungsfreiheit von Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden ihren eigenen pädagogischen Vorstellungen.

Zudem sind von den 16 evaluierten Qualitätsansprüchen nur vier dem Unterricht verpflichtet. Alle anderen betreffen Schulentwicklung, Zusammenarbeit und Schulkultur. Der durch die Schulbeurteilung generierte Aufwand ist somit weit weniger qualitätswirksam, als wenn Lehrpersonen in derselben Zeit besseren Unterricht gestalten würden.

Die kantonsrätliche Kommission für Bildung und Kultur kann zu dieser Parlamentarischen Initiative einen Gegenvorschlag entwickeln, welcher statt der Abschaffung eine Reduktion der Fachstelle vorsieht und deren Auftrag neu definiert.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Der Kanton Zürich hat eine gute Volksschule. Dies ist nicht nur ein Gefühl, sondern es wird bestätigt von der Fachstelle für Schulbeurteilung. Ich zitiere aus dem Jahresbericht 2008/2009: «Die Schule als Lebenswelt zeigt eine recht konstant hohe Qualität.» Um dies festzustellen, finanzieren die Zürcher Steuerzahler über 50 gut bezahlte Stellen an der Fachstelle für Schulbeurteilung. Wir lassen uns das jährliche Eigenlob etwas kosten. Dabei entstehen nicht nur die unmittelbaren Kosten für die Kantonsfinanzen, welche in der Weisung zum Volksschulgesetz mit 5,2 Millionen Franken für diese Fachstelle beziffert wurden. Kosten entstehen auch in

den evaluierten Schuleinheiten in Form von verminderter Unterrichtsqualität und der Belastung der Lehrpersonen oder zum Beispiel durch den Vorbereitungs-Halbtag, an dem die Schule ausfällt, wie ich einige Schulen kenne, die das so gemacht haben. Zusätzliche Lehrerkonferenzen, Dossiers zur Selbstdarstellung erstellen (Der Ratspräsident unterbricht: «Ich bitte Sie nun wirklich, auch in den hinteren Reihen Ruhe zu bewahren. Man hört das in der Aufnahme fürs Protokoll und versteht nicht einmal das Protokoll.») Herzlichen Dank. Kosten entstehen auch in Form von zusätzlichen Lehrerkonferenzen, Dossiers zur Selbstdarstellung erstellen und nach der Beurteilung Konzepte entwickeln, um die wenigen gefundenen Mängel zu beheben. Viel Administration für sehr wenig Ertrag.

Doch wie wird ein Delta zur optimalen Schulqualität von der Fachstelle überhaupt gemessen? Was ist eine gute Schule? Die Schulqualität wird nicht etwa von der Erreichung der Lernziele aus definiert, nicht etwa davon, ob Lehrpersonen zum Beispiel in einem Umfeld mit leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern aus sozial schwierigen Verhältnissen etwas erreichen, den Schülerinnen und Schülern Zukunftsperspektiven geben. Die Qualität der Schule wird an sogenannten Qualitätsansprüchen gemessen, welche die Fachstelle für Schulbeurteilung selbst formuliert hat. Es geht dabei um eine lebendige und wertschätzende Gemeinschaft, um die Frage, ob in der Schule Verhaltensregeln definiert wurden, um die Elternmitwirkung, die Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität, um die Zusammenarbeit im Team, um Transparenz in Beurteilungskriterien, um das Klassenklima, um Abläufe, um Individualisierung, willkürliche – ich sage nicht unvernünftige, nicht immer in allen Teilen unvernünftige-, ich sage wil 1kürliche Qualitätsansprüche. Von 16 Qualitätsansprüchen sind nur deren vier dem eigentlichen Kerngeschäft, dem Unterricht, verpflichtet.

Eine geringe Beschäftigung der Fachstelle mit dem Unterricht ist allerdings schon zu viel. Denn für den Unterricht sind die Lehrpersonen zuständig. Ihre Qualität wird durch die Schulleitungen und die Schulbehörden überprüft und gewahrt. Lehrplan und Gesetz sind dabei verbindliche und auch genügende Leitplanken. Es braucht darüber hinaus tatsächlich nicht noch Qualitätsansprüche einer Fachstelle. Da sich aber nur vier der Qualitätsansprüche der Fachstelle mit dem Unterricht beschäftigen, erfordert das Erfüllen der übrigen Anforderungen für einen guten Evaluationsbericht ein Fokussieren der Tätigkeit der Schule auf die Dinge neben dem Unterricht. Genau dies nützt aber der Schulqualität nichts. Denn das A und O einer guten Schule ist guter

Unterricht. Guter Unterricht braucht Zeit – Zeit, welche einem die Fachstelle nicht lässt. Wenn sich die Fachstelle mit Unterricht beschäftigt, ist es zu viel der Einmischung. Wenn sie es nicht tut, löst sie viel Engagement am falschen Ort aus. Die Fachstelle kann tun, was sie will, es ist falsch. Die Lösung dieses Dilemmas ist nur ihre Abschaffung.

Die Fachstelle begleitet die Schulen und ihre Mitarbeiter nicht ständig als übergeordnete wohlwollende Coaching-Instanz bei Problemen. Vermittlung zum Beispiel zwischen Teams und deren Leitung, zwischen Schuleinheiten und Behörden, zwischen Elternrat und Schulkonferenz, solche Vermittlungen kommen nicht vor. Die Fachstelle beschäftigt sich nicht mit dem Rekurswesen, sprich mit Beschwerden. Sie ist nicht gewählt, sie beaufsichtigt die Schule nicht im Namen der Bevölkerung, sondern für den Bildungsrat und für ihre eigenen Qualitätsansprüche. Eine gute Schule ist, was auf einem gesellschaftlichen Konsens mit der Bevölkerung beruht. Ihr gegenüber müsste eine Schulaufsicht verpflichtet sein, doch das ist sie nicht.

Auf ein Kontrollinstrument, das teuer ist, Betriebshektik am falschen Ort verursacht, nach eigenen Ansprüchen statt nach legitimierten Kriterien misst und erst noch bisher immer nur festgestellt hat, dass zu 90 Prozent alles gut ist, auf ein solches Kontrollinstrument kann ohne Ersatz verzichtet werden. Ich bitte Sie, die PI zu überweisen.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Aus eigener Erfahrung kann ich berichten, wie diese Schulbeurteilung funktioniert. Es ist eine Riesenbürokratie. Hunderte von Fragebögen werden verteilt, ausgefüllt und ausgewertet. Fachstelle, Schulleitung, Schulpflege und Lehrer verbraten Hunderte von Arbeitsstunden, um dann einen vielseitigen Bericht über die Qualität der Schule zu erhalten. Dieser Bericht ist zweifelsohne nicht schlecht. Nur hat er ausser zwei, drei Randfragen nichts Neues gebracht. Fast alles haben wir gleich oder sehr ähnlich selber so eingeschätzt. «Der Berg hat eine Maus geboren», wenn das Zitat irgendwo passt, dann sicher hier. «Ausser Spesen fast nichts gewesen», die Fachaufsicht kann abgeschafft werden. So können einige Millionen gespart werden, ohne dass die Qualität der Schule leidet. Die Schulqualität wird durch die Schulpflege und die Schulleitung, nicht zuletzt auch durch die Rückmeldungen der Eltern genügend überwacht.

Wir bitten Sie, die PI vorläufig zu unterstützen.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Mit der Annahme des Volksschulgesetzes wurde die Fachstelle für Schulbeurteilung als Folgegremium der Bezirksschulpflege als Fachstelle für die kantonale Volksschulaufsicht verankert. Im Volksschulgesetz im fünften Abschnitt in Paragraf 47 ist die Qualitätssicherung geregelt. Und in der Verordnung zum Volksschulgesetz ist umfassend beschrieben, welche Aufgaben der Fachstelle zugeschrieben werden. Somit ist ein System der Qualitätssicherung durch die verfassungsmässige Zuständigkeit des Kantons für die Bildung gegeben. Die Fachstelle ist gesetzlich beauftragt, die Qualität sämtlicher Zürcher Volksschulen in organisatorischer, aber auch in pädagogischer Hinsicht in einem Vierjahres-Rhythmus zu überprüfen. Mit andern Worten: Der Kanton ist verpflichtet, über den gezielten Einsatz seiner Beiträge zu wachen.

Für die SP-Fraktion ist klar, dass eine kantonale Aufsicht im Sinne einer Kontrolle des wirksamen Einsatzes der Gelder absolut notwendig und selbstverständlich ist. Die Initianten fordern die Abschaffung der kantonalen Aufsicht ohne Hinweis auf eine zukünftige Ausgestaltung der kantonalen Aufsicht über die verteilten Gelder zu machen. Das ist völlig fahrlässig. In der Privatwirtschaft ist Qualitätsmanagement selbstverständlich. Man wird wissen wollen, wie die Produkte oder die Dienstleistungen bei der Bevölkerung ankommen. Und wir, was wollen wir? Wir wollen gute Schulen, wir wollen zufriedene Lehrer – also zuerst mal zufriedene Schülerinnen und Schüler dann wollen wir zufriedene Eltern und wir wollen zufriedene Lehrerinnen und Lehrer. Die Forderung einer ersatzlosen Abschaffung darf einfach nicht umgesetzt werden und muss wohl eher mit Blick auf die Wählergunst als populistisches Politgetöse verstanden werden. Eine so vereinfachte Sicht unterstützen wir nicht. Wir setzen uns für eine konstruktive Diskussion und Weiterentwicklung ein.

Heute stehen Schulen unter Veränderungs- und Entwicklungsdruck. Die Erwartungen an die Schulen sind hoch. Ich habe es schon gesagt, wir wollen doch alle eine gute Schule. Und wenn wir Qualitätsansprüche an die Schule haben, müssen wir auch Qualitätsbeurteilungen vornehmen können. Und zu einem gut funktionierenden Qualitätsmanagement gehört die interne, aber auch die externe Evaluation gleichermassen.

Was die Fachstelle Schulbeurteilung inhaltlich fachlich ausführt und wie es bei den Lehrern ankommt, das können wir heute sicher nicht diskutieren. Ich möchte nur noch zwei Punkte sagen, die mir wichtig erscheinen: Die externe Evaluation bietet der Schule als Institution eine unabhängige fachliche Aussensicht auf die Qualität ihrer Arbeit, explizit nicht der einzelnen Lehrpersonen, dafür sind ja die Schulleitung oder die Schulpflege zuständig. Damit unterstützt die externe Evaluation die Schule in ihrer Entwicklungsarbeit, leistet aber auch einen Beitrag zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit. Und ein anderer Punkt ist zudem: Wenn wir die Fachstelle abschaffen, dann ist das sicher nicht ein Projekt für die Entlastung der Lehrpersonen. Lehrpersonen sind bei der Evaluation nur marginal involviert. Sie werden alle vier Jahre in der Lektion besucht und legen in einem Interview ihre Arbeit genauer dar. Und in der Vorbereitung der Evaluation ist höchstens ein kleiner Ausschuss beteiligt. Diese Aufsicht an die lokale Schulpflege zu delegieren, Matthias Hauser, kann nicht in Erwägung gezogen werden. Denn die Schulpflege unterstützt und begleitet die Qualitätsentwicklung, aber sie kann nicht zugleich die kantonale Aufsicht übernehmen.

Zum Schluss: Es ist natürlich Ihr gutes Recht, diesen aus Sicht der SP-Fraktion wirklich nicht differenzierten, reflektierten Vorstoss zu unterstützen. Es ist wohl absehbar, dass eine Mehrheit hier im Rat nun diese PI trotzdem unterstützen wird. Ich möchte daher zuhanden des Protokolls doch klar festhalten, dass für die Behandlung in der Kommission eine Vertretung der Fachstellenleitung beigezogen werden muss. Wir müssen uns mit den konkreten Fakten auseinandersetzen, auseinandersetzende Erklärungen der Arbeitsweise einholen und unsere Fragen an die Zuständigen richten können. Dumpfes Bauchgefühl ist ein schlechter Ratgeber und führt wohl kaum zu einer adäquaten Lösung. Die ersten Schritte zu einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den Schulen ist mit der Arbeit dieser Fachstelle wesentlich unterstützt worden. Gehen wir den begonnenen Weg weiter und unterstützen wir diese Vorlage nicht. Diese Überweisung bekämpfen wir. Danke.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Wenn man die Zusammenfassung des letzten Jahresberichts der Fachstelle für Schulbeurteilung liest, fällt auf, dass die Schulen im Kanton Zürich eine recht konstant hohe Qualität aufweisen. Der Unterricht ist in der Regel klar strukturiert und anregend gestaltet. Neu wurde auch die Qualität der schulinternen Zusammenarbeit beurteilt. Wenn Sie den Jahresberichten der einzelnen Schulen Aufmerksamkeit schenken, zeigen auch diese die gleichen

Erkenntnisse auf. Und es ist das Ziel jeder kommunalen Schule, Schulleitung, Schulbehörde, zum Beispiel die Unterrichtsgestaltung als Beobachtungsschwerpunkt zu definieren. Die Fachstelle für Schulbeurteilung ist daher überflüssig und kostet zu viel, um dieses Ergebnis zu erhalten. Es kostet zu viel, löst einen immensen Aufwand finanzieller wie personeller Art aus. Dass die Regierung noch nicht selbst darauf gekommen ist, im San10 (Sanierungsprogramm 2010) die Schliessung der Fachstelle und die entsprechende Gesetzesänderung zu beantragen, irritiert mich ein wenig. Es wird zum Abbau des strukturellen Defizits beitragen- mehr, als zum Beispiel Transpor tkosten für Sonderschülerinnen und Sonderschüler auf die Gemeinden abzuschieben.

Unterstützen Sie die vorliegende PI. Sie tragen einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Lehrpersonen und Schulleitungen bei. Besten Dank.

Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen): Die Evaluation meiner Schule durch die Fachstelle für Schulbeurteilung erstreckte sich über einen Zeitraum von einem halben Jahr und war extrem aufwendig. Die Resultate der Evaluation brachten nichts Neues, sondern bestätigten höchstens, was wir schon wussten. Dietikon wurde zudem zu einem Zeitpunkt evaluiert, als wir uns gerade im Wechsel zur geleiteten Schule befanden. Trotzdem wurden wir gleich beurteilt wie eine Schule, die schon längere Zeit geleitet war. Klar, dass die Schulleitung zum Beispiel von den Eltern noch nicht so stark wahrgenommen wurde. Es war ein fragwürdiges Vorgehen. Nun, ein entscheidender Punkt ist, was als gute Schule definiert wird, und weiter auch, welche Aspekte von guter Schule von der Fachstelle genau angeschaut werden. Dazu hat die Bildungsdirektion ein Handbuch «Schulqualität» erstellt, das allerdings erst in einer Probefassung vorliegt. Aus diesem Handbuch wählt die Fachstelle die zu begutachtenden Themen aus. Je nachdem, was nun in diesem Handbuch vorgegeben und von der Fachstelle ausgewählt wird, schneidet eine Schule besser oder schlechter ab.

Das Problem ist nun, dass dieses Handbuch «Schulqualität» aus der Küche der Bildungsdirektion kommt und nicht ersichtlich ist, ob das Handbuch von einer neutralen, politisch und weltanschaulich ausgewogenen Kommission erstellt wurde. Die Personen, die an diesem Werk mitgearbeitet haben, sind mir nicht bekannt und sie werden auch nicht erwähnt.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das Ganze ist ein grosser Aufwand, wobei Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen. Die Erkenntnisse der Fachstelle sind den Schulen in den allermeisten Fällen schon bekannt. Die Vorgaben, nach denen die Fachstelle beurteilt, sind schulpolitisch hochbrisant. Die Schulen werden sich nach den Vorgaben ausrichten, um gut beurteilt zu werden, und damit stark gesteuert und in ihrer Methoden-, Gestaltungs- und Handlungsfreiheit eingeschränkt. Die Fachstelle für Schulbeurteilung ist nicht nur überflüssig, sondern gefährdet eine gesunde Pluralität der Volksschule. Zu den Erkenntnissen der Fachstelle gelangen die Schulen und die Schulleitungen selber – einfacher und schneller. Die Fachstelle für Schulbeurteilung kann abgeschafft werden. Wir haben damit die Möglichkeit, zu sparen, ohne dass unsere Schülerinnen und Schüler darunter leiden müssten. Zudem könnte ein Teil der Mitarbeitenden der Fachstelle vielleicht im Schuldienst eingesetzt werden.

Die EVP wird die PI unterstützen.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Die Grünliberalen unterstützen die PI, weil diese Evaluationen zum administrativen «Overkill» beitragen, den wir in der Schule seit einigen Jahren betreiben. Auch die Option im letzten Satz der Begründung der PI unterstützen wir. Das heisst, die vorberatende Kommission soll prüfen, ob sie einen Gegenvorschlag entwickelt, welcher statt der Abschaffung eine Reduktion der Fachstelle für Schulbeurteilung vorsieht und deren Auftrag neu definiert. Falls die vorberatende Kommission zum Schluss kommt, auf die regelmässige Beurteilung kann ganz verzichtet werden, werden sich die Grünliberalen nicht gegen die Abschaffung der Fachstelle stellen. Im andern Fall werden wir uns dafür einsetzen, dass die Reduktion der Fachstelle deutlich ausfällt. Denn das Aufwand-Ertrags-Verhältnis der Evaluationen stimmt nicht. Der heutige Rhythmus ist klar zu hoch. In jeder Schule alle vier Jahre eine solch aufwendige Beurteilung neben anderen Qualitätssicherungsinstrumenten, das ist der administrative Overkill. Eine Beurteilung alle zehn bis zwölf Jahre würden wir angemessen finden – im Normalfall. Und nur dann soll schon früher eine Schulbeurteilung vorgenommen werden, wenn begründete Bedenken bestehen, ob die Qualität einer Schule den Anforderungen noch entspricht.

Durch eine Reduktion der Fachstelle wird das Team der Beurteilenden auf eine überschaubare Grösse reduziert, was bestimmt nicht schlecht ist. Es braucht keine grossen Teams. Selbstverständlich ist wichtig, dass das Team sich für die einzelnen Beurteilungen die nötige Zeit nehmen kann. Aber es sollte klarere Prioritäten setzen als bisher. Es sollte insbesondere auf den Unterricht fokussieren, auf das Kerngeschäft. Klar, die Schulen haben bisher gewisse Entwicklungshinweise umgesetzt. Aber der Status quo befriedigt nicht.

Ob Abschaffung oder Reduktion, diese Frage ist wie gesagt noch nicht geklärt. Und in diesem Sinne ist unsere Unterstützung der PI vorläufig. Besten Dank.

Werner Scherrer (FDP, Bülach): Dieses Thema ist sehr speziell. Wenn man davon betroffen ist, ärgert natürlich jeder zusätzliche Aufwand, der bei den Kernaufgaben fehlt. Dies ist sicher der Beweggrund für die Initianten, die alle auch Direktbetroffene sind, Matthias Hauser und Kurt Leuch als Lehrer, Corinne Thomet als Schulpräsidentin. Alle drei sind überzeugt, dass sie ihren Job richtig machen. Alle drei wollen deshalb niemanden, der an der Front nur den guten Verlauf der Arbeit stört.

Auf der anderen Seite ist es aber sehr verständlich, dass die aktuelle Situation an den Schulen mit den vielen Änderungen und vor allem mit der Umsetzung des Volksschulgesetzes begleitet werden muss. Falls beziehungsweise wenn sich aufgrund der Arbeit der Fachstelle für Schulevaluation eine Veränderung des Verfahrens abzeichnet, ist dies sicher zu prüfen. Bevor wir aber diese Fachstelle abschaffen, sollten wir sie zuerst einmal ihren Job machen lassen und dann allenfalls das Vorgehen optimieren. Es ist ja kein Geheimnis, dass auch der Einführung dieser Fachstelle eine gesetzliche Vorlage zugrunde liegt. Und ebenfalls ist es kein Geheimnis, dass die Einführung bereits einen grossen, aber sehr wohl demokratisch gewollten Aufwand produziert hat. Im vorliegenden Fall ist es deshalb sicher sinnvoll, wenn wir abwarten, bis zumindest alle Schulen in diesem Vierjahreszyklus einmal mit dieser Fachstelle zusammengearbeitet haben und sich so ein Bild über den ganzen Kanton ergibt. Aus diesen Gründen wird die FDP diese PI nicht unterstützen, sondern mithelfen, dass die Kontrollfunktion der Fachstelle sinnvoll und effizient ausgerichtet werden wird. Herzlichen Dank.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich erachte es als äusserst, äusserst problematisch, wenn die Lehrkräfte hier in diesem Haus ihre eigene

Aufsicht abschaffen wollen. Leider aber ist das die Regel und nicht die Ausnahme. In 20 Jahren Schulpflege habe ich nicht ein einziges Mal erlebt, dass irgendwo eine Lehrperson mit der Aufsicht einverstanden war. Die Schulpflege war zuerst zu banal, weil sie nur eine Rückmeldung machte. Dann hat man diese Rückmeldungen strukturiert, es gab ein schriftliches Feedback; das war dann auch wieder zu blöd und genügte nicht. Dann kam MAB (*Mitarbeiterbeurteilung*). Das wiederum ist falsch, weil es einesteils lohnwirksam ist, weil es aufwendig ist, wie die Lehrpersonen sagen, wenn sie alle vier Jahre ihr Dossier optimieren müssen. Und jetzt ist es eben die Fachstelle für Schulbeurteilung, die auch wieder überflüssige Arbeit produzieren lässt.

Wir werden diese PI nicht unterstützen, weil wir diese Meinung nicht teilen. Matthias Hauser sagt, die Fachstelle sei nicht demokratisch legitimiert, weil die einzelnen Personen nicht gewählt würden. Das ist falsch, das weiss er ganz genau. Sie ist legitimiert, weil sie im Volksschulgesetz verankert ist. Es ist schade, dass immer wieder solche Behauptungen aufgestellt werden; dabei war er dabei, als wir das Gesetz machten.

Die Fachstelle ist eine fachlich qualifizierte Aufsicht. Es wurde ja immer gewünscht, dass ein fachliches Feedback passiert. Und genau das machen die jetzt. Jetzt sagt Matthias Hauser wiederum, es wäre besser, es gäbe ein übergeordnetes wohlwollendes Coaching. 100 Prozent sicher, hätten wir dieses wohlwollende Coaching, würde er das abschaffen wollen, weil es auch überflüssig und aufwendig ist und er sich hinsetzen und mit den Leuten unterhalten müsste. Also wir haben gar keine Wahl: Jede Aufsicht wird von den Lehrpersonen abgelehnt. Schade.

Ob die Bildungsdirektion politisch ausgewogen ist – wie immer wieder behauptet wird, soll sie das ja nicht sein, da ist Claudio Zanetti ja Experte, er hat den Vorstoss oder die Anfrage schon gemacht, es wurde alles abgelehnt –, das ist eine lächerliche Frage. Dann müssten wir die ganze Verwaltung infrage stellen und vielleicht uns als Parlament in allen Fragen allein agieren lassen.

Auch ich kenne Berichte der Fachstelle. Sie sind sehr gut, sie sagen viel aus. Sie sind differenziert und man kann die Schulen damit unterstützen und man kann etwas bewirken. Wenn Sie das nicht wollen und nur die Finanzen im Auge haben, dann überweisen Sie diesen Vor-

stoss. Wir sind nicht dieser Meinung. Wir werden die Fachstelle weiterhin unterstützen. Danke.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Eine kleine Replik, ich bin doch ein paarmal genannt worden in den anderen Voten. Zuerst zu Esther Guyer: Als es diese wohlwollende Coach-Instanz noch gab, war ich jedenfalls nicht dagegen, bei der Bezirksschulpflege. Aber das ist Nostalgie, das ist nicht mehr das Thema heute. Aber man kann nicht sagen, es gab das nie.

Dann habe ich niemals behauptet, die Fachstelle sei nicht demokratisch legitimiert, sondern die Qualitätsansprüche, nach denen sie misst. Die Qualitätsansprüche, die sie erlässt, sind nicht legitimiert. Und jetzt kommen wir zu den Qualitätsansprüchen. Susanna Rusca hat durchschimmern lassen, dass wenn der Kanton bezahlt, er ja dann auch überprüfen muss, was mit dem Geld passiert. Erstens muss man sagen, dass zwei Drittel der Kosten im Schulwesen bei den Gemeinden angesiedelt sind, ein Drittel etwa beim Kanton. Diese Qualitätsansprüche befassen sich in keiner Weise mit Finanzen, sondern es sind alles andere Dinge, die gemessen werden.

Dann zu Werner Scherrer. Er hat zum einen gesagt, die Reform des Volksschulgesetzes solle begleitet werden von einer Fachstelle. Die soll begleitet werden. Ich meine, diese Reform wurde Jahr für Jahr umgesetzt. Für diese Begleitung stellt sich dann der zukünftige Bildungsrat einen Vierjahresrhythmus vor. Dazu sollte er auch wissen, dass Ende dieses Jahres eigentlich jede Schule einmal in den Genuss der Fachstellenaufsicht gekommen ist. Der Turnus ist durch, die FDP kann, wenn es an dem liegt, also durchaus zustimmen.

Theresia Weber (SVP, Uetikon a. S.): Ich bin nicht Lehrerin, daher erlaube ich mir die Äusserungen. Der Niedergang der Zürcher Volksschule, inszeniert durch SP, FDP und Grüne, geht weiter. (Heiterkeit.) Wenn Esther Guyer erklärt, die Aufsichtsgremien hätten kein Vertrauen, muss ich sie korrigieren: Die dazumalige Bezirksschulpflege hat sehr grosses Vertrauen genossen und wurde auch überall akzeptiert. Sie war aber natürlich viel günstiger und hat mit viel weniger Büroaufwand gearbeitet als die jetzige Fachstelle.

Und zu Werner Scherrer muss ich sagen: Von einem zukünftigen Bildungsrat würde ich erwarten, dass er erstens vielleicht, wenn es ein Fehler gewesen wäre, auch die Kraft hätte, einen Fehler rückgängig zu

machen. Und zweitens muss ich Ihnen sagen: Ich hätte lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 92 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Gesuch um Rücktritt aus der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK von Martin Arnold, Oberrieden

Ratssekretär Bruno Walliser verliest das Rücktrittsschreiben: «Mit diesem Schreiben ersuche ich Sie, meinen Rücktritt aus der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK per Ende November 2010 zu genehmigen.

Im Zuge der Informationsbeschaffung und erster Gespräche habe ich festgestellt, dass für meine Person – obwohl sachlich oder rechtlich unbegründet – der Anschein von Befangenheit konstruiert werden könnte, weil ich privat eine Person kenne, die in das laufende Strafverfahren involviert ist. Diesen Sachverhalt habe ich sowohl in der gemeinsamen Subkommission von FIKO (Finanzkommission) und GPK (Geschäftsprüfungskommission) wie auch in der PUK von Beginn weg offengelegt. In der Beurteilung der möglichen Konsequenzen komme ich heute aber zu einem anderen Schluss.

Die damit einhergehende mögliche Beeinträchtigung der Kommissionsarbeit möchte ich verhindern. Die umfassende Aufklärung der Vorkommnisse rund um die BVK hat für mich oberste Priorität. Persönliche Interessen oder Befindlichkeiten haben sich dieser überge-

ordneten Zielsetzung unterzuordnen. Persönlich bedaure ich diesen Schritt, in der Sache erscheint er mir jedoch richtig. Ich bitte Sie daher, meinen Rücktritt zu genehmigen, und hoffe auf Ihr Verständnis, wenn ich aufgrund des Amtsgeheimnisses keine detaillierten Auskünfte geben werde.

Ich danke dem Präsidenten und meinen Kolleginnen und Kollegen in der PUK für die gute, wenn auch kurze Zusammenarbeit und wünsche der Kommission die notwendige Kraft und Beharrlichkeit für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Freundliche Grüsse, Martin Arnold.»

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Ich komme zur Bilanz des heutigen Tages: Wir konnten elf Traktandenpunkte abschaffen, mindestens teilweise. Es sind aber neue dazugekommen.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Verminderung des Eintrags von Schad- und Nährstoffen aus der Landwirtschaft in Oberflächengewässer
 Postulat Urs Hans (Grüne, Turbenthal)
- Wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität Zürich?
 Anfrage Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.)
- Zukunftsperspektiven für Minergie-Gebäude ohne CO₂-Emissionen

Anfrage Martin Geilinger (Grüne, Winterthur)

Saisonales Speichern von Überschusswärme in Erdsondenfeldern

Anfrage Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

 Bau von Alterswohnungen in der Zone für öffentliche Bauten (§ 60 Abs. 2 PBG)

Anfrage Maria Rohweder (Grüne, Uetikon a. S.)

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 22. November 2010

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 29. November 2010.